

**Verkündungsblatt der Fachhochschule  
Erfurt  
Nummer 6  
Sommersemester 2005**

## Aus dem Inhalt

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung für die Fachhochschule Erfurt-----	149
Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt -----	150
Studienordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt -----	163
Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt-----	174
Studienordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt-----	184
Erste Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt-----	190
Erste Änderung der Prüfungsordnung des Studiengangs Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt-----	191
Erste Änderung der Studienordnung des Studiengangs Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt-----	195
Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt-----	199
Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau am Fachbereich Gartenbau der Fachhochschule Erfurt -----	203
Studienordnung für den Studiengang Gartenbau am Fachbereich Gartenbau der Fachhochschule Erfurt -----	228
Impressum-----	243

**Erste Änderung der Immatrikulationsordnung für die Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Änderung der Immatrikulationsordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 116);

der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.01.2005 die Änderung beschlossen.

Die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung wurde am 31.01.2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. Dem § 13 wird folgender Absatz 8 angefügt:

*„(8) Schülerinnen und Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von einem Gymnasium und der Fachhochschule Erfurt zum Frühstudium empfohlen werden, können als Gasthörer zugelassen werden, die abweichend von Abs. 2 Satz 2 berechtigt sind, Prüfungen abzulegen.“*

2. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 31.01.2005

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner  
Rektor der Fachhochschule Erfurt

**Prüfungsordnung  
des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik  
an der Fachhochschule Erfurt  
(PrüfO)**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.

Der Rat des Fachbereiches Versorgungstechnik, dem der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist, hat am 18.06.2004 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.06.2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt – Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2004, Az.:41-436/115-281-.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Praktische Ausbildung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungszeitraum, Prüfer
- § 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 7 Fachprüfung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung
- § 12 Vorprüfung
- § 13 Bachelorprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 15 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung
- § 17 Gleichstellungsklausel
- § 18 Inkrafttreten

**Anlagen**

1. Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundstudiums)
2. Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Hauptstudiums)
3. Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)

**§ 1 Zweck der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt. Er führt zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - Bachelor of Science, abgekürzt BSc.
- (2) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

## **§ 2 Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studiengang "Angewandte Informatik" führt nach 6 Semestern Regelstudienzeit zum Studienabschluss "Bachelor of Science", abgekürzt BSc. Er gliedert sich auf in ein 2-semesteriges Grundlagen- und Orientierungsstudium und ein 4-semesteriges Fachstudium.
- (2) Im Grundlagen- und Orientierungsstudium besuchen alle Studenten, unabhängig vom gewählten Schwerpunkt, gemeinsame Lehrveranstaltungen. Das betrifft die allgemeinen Grundlagen, die Grundlagen der Informatik und begleitende Lehrfächer mit einem Gesamtumfang von 2 x 30 Kreditpunkten.
- (3) Im Fachstudium vom 3. bis 6. Semester teilen sich die Lehrveranstaltungen etwa je zur Hälfte auf in Informatik und Fachdisziplin. Im 5. Studiensemester wird das Berufspraktikum durchgeführt. Im 6. Semester fertigt der Studierende eine Bachelorarbeit an.
- (4) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein bzw. mehrere Semester und wird für sich abgeprüft. Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, sind durch gleiche Modulnamen und fortlaufende Nummerierung gekennzeichnet. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen erfolgreich abgelegt wurden.
- (5) Im Sinne der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs werden in jedem Semester des Fachstudiums fächerübergreifende Module angeboten, deren Inhalt zu Beginn eines jeden Semesters durch Beschluss des Fachbereichsrates verbindlich und unwiderruflich festgelegt wird. Die Prüfungen zu den fächerübergreifenden, interdisziplinären Modulen werden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsperiode ortsüblich bekannt gegeben. Der Studierende hat während seines Studiums fächerübergreifende, interdisziplinäre Module in einem Gesamtumfang von mindestens 10 Kreditpunkten zu belegen.
- (6) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (7) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt: Grundlagen und Orientierungsstudium

1. Fachsemester = 1. Studiensemester	30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = 2. Studiensemester	30 Kreditpunkte
Vorprüfung	

2. Studienabschnitt: Fachstudium

3. Fachsemester = 3. Studiensemester	30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = 4. Studiensemester	30 Kreditpunkte
5. Fachsemester = 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum	30 Kreditpunkte
6. Fachsemester = 6. Studiensemester inkl. Bachelorarbeit	30 Kreditpunkte

- (8) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit im 6. Semester ist zusammen mit einem Kolloquium die Abschlussarbeit der Bachelorprüfung.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Sie wird mit 10 Kreditpunkten bewertet.
- (10) Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab.
- (11) Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in Anlage 2 und 3 geregelt. Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (12) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei

Mutterschutz und Elternzeit in vollem gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

- (13) Besondere Studienzeiten wie Auslandspraktika, Gremientätigkeit werden bis zu einer Dauer von max. 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (14) Wird das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt, verschieben sich alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums.

### **§ 3 Praktische Ausbildung**

- (1) Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Ihm sind 22 Kreditpunkte zugeordnet.
- (2) Das Berufspraktikum ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) im Umfang von 18 zusammenhängenden Wochen, mindestens aber an 85 Präsenztagen abzuleisten.
- (3) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden schriftliche Wochenberichte (Praktikumsberichte) zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praktikumsberichte, des Tätigkeitsnachweises und eines unmittelbar im Anschluss an das Berufspraktikum durchzuführenden, bewerteten Kolloquiums wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (4) Wird ein Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Berufspraktikum kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (7) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktikums in das Studium vorübergehend geändert werden.
- (8) Weitere Einzelheiten sind in der PrakO geregelt.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.  
Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - vier Professoren des Fachbereiches
  - zwei Studierende des Fachbereiches.Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen
  - Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen
  - Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen
  - Entscheidung über die Anrechnung von Praktika
  - Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen
  - Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung
  - Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

#### **§ 5 Prüfungszeitraum, Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.
- (4) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach ThürHG berechnigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

#### **§ 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
- (6) Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

## **§ 7 Fachprüfung**

- (1) Ein Pflichtmodul schließt im Allgemeinen mit einer Fachprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PL) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (SPL) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen (SL) gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt.
- (4) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausur, Beleg mit Kolloquium oder Projekt mit Kolloquium abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen bekannt zu machen. Über Art und Umfang der anderen Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (5) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Übung mit Labor und mit Bericht - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, hat aber keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.
- (6) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten.
- (7) Die verbindliche Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (9) Nicht bestandene oder im Sinne von § 8 Absatz 1 als nicht bestanden bewertete Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Krankheit zum erneuten Wiederholungstermin ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zwingend erforderlich.
- (10) Jede Prüfungsleistung und die Fachprüfung Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (11) Ist die Fachprüfung Bachelorarbeit nicht bestanden, müssen sowohl die Abschlussarbeit als auch das Kolloquium wiederholt werden.
- (12) Studienleistungen nach (5) können beliebig oft wiederholt werden.
- (13) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0/FX/F) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der verbindlichen Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) ohne triftige



Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit bei der gleichen Prüfung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/FX/F) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/FX/F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Für den Bachelorstudiengang "Angewandte Informatik" ist das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuches der EU DG XII vom Mai 1995 sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. 9. 2000 die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang "Angewandte Informatik" an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von ECTS anerkannt, sind die Bewertungen entsprechend zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtbewertung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auf das im 5. Semester vorgesehene Berufspraktikum angerechnet werden.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

### **§ 10 Freiversuch**

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die Angabe eines Prozentsatzes der möglichen Gesamtleistung.
- (2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so gilt diese Prüfungsleistung nur dann als bestanden, wenn alle einzelnen Teilleistungen bestanden sind. Die Bewertung solcher Prüfungsleistungen ist aus dem gewichteten Mittel der Teilleistungen zu bilden. Dabei ist auf einen ganzzahligen Prozentsatz aufzurunden. Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel über 50% beträgt.
- (3) Der Bewertung eines Moduls durch einen Prozentsatz wird eine Fachnote zugeordnet:

über 85%	sehr gut,	= Note 1
über 75% bis 85%	gut,	= Note 2
über 65% bis 75%	befriedigend,	= Note 3
über 50 bis 65%	ausreichend,	= Note 4
bis 50%	nicht ausreichend.	= Note 5
- (4) Bei der Anrechnung nach § 9 Absatz 3 dieser Ordnung gilt die Notenumrechnung deutsches Notensystem – Prozentwerte nach den Vorgaben des Zentralen Prüfungsamtes.
- (5) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Sind die Bewertungen unterschiedlich, ist der arithmetische Mittelwert der Prozentsätze zu bilden und auf einen ganzzahligen Prozentsatz aufzurunden.

### **§ 12 Vorprüfung**

- (1) Die Vorprüfung schließt den 1. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn 60 Kreditpunkte aus den Modulen nach Anlage 1 erreicht sind.
- (3) Die Vorprüfung muss nach dem 4. Fachsemester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (4) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit den Bewertungen und Fachnoten enthält. Eine die Fachnoten übergreifende Gesamtnote wird nicht gebildet.
- (5) Die Ausstellung des Zeugnisses über die Vorprüfung ist schriftlich beim ZPAmt zu beantragen. Zum Antrag gehört die Zugangsberechtigung zur Fachhochschule durch Nachweis der Einschreibung.

### **§ 13 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung im Sinne von § 2 Absatz 8 schließt den 2. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung muss nach dem 10. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (3) Der Studienabschluss "Bachelor of Science" wird erreicht, wenn 180 Kreditpunkte erreicht und anerkannt wurden, das berufspraktische Studiensemester gemäß § 3 Absatz 3 bescheinigt wurde und die Bachelorprüfung im Sinne von § 2 Absatz 8 erfolgreich absolviert wurde. Die Kreditpunkte müssen sich aus 60 Kreditpunkten des 1. Studienabschnittes nach Anlage 1 und 120 Kreditpunkten des 2. Studienabschnittes nach Anlage 2 und 3 zusammensetzen. Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Module des 2. Studienabschnittes nach Anlage 2 und 3 mit den Kreditpunkten als Gewicht. Entsprechend § 11 Absätze 2 und 3 wird das Gesamtprädikat gebildet.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule des 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen und Fachnoten, das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält. Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich beim ZPAmt zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über
  1. die bestandene Vorprüfung,
  2. die Anerkennung des praktischen Studiensemestersbeizufügen.
- (5) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science in abgekürzter Form BSc beurkundet.
- (6) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

### **§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
- (3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Für die Bachelorprüfung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren für das Protokoll des Kolloquiums sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen.

### **§ 15 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (2) Der Widerspruch ist zu begründen.

- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

### **§ 16 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung**

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und/oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben, gelten weiterhin die Prüfungsordnungen vom 27.06.2001 bzw. vom 23.04.2003. Die Studierenden der Prüfungsordnung vom 23.04.2003 haben die Möglichkeit, auf Antrag in diese Prüfungsordnung zu wechseln. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) zu stellen.

Erfurt, den 30.06.2004

**Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner**  
Rektor  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.- Ing. Kappert**  
Dekan  
Fachbereich Versorgungstechnik

**Anlage 1: Prüfungsplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundstudiums)**

**Legende:**

**P** Pflichtmodul

**WPV** Wahlpflichtmodul – Vertiefung

**VP** Pflichtmodul - Vertiefung

**PL** Prüfung in Prüfungszeitraum

**SPL** Prüfung in Vorlesungszeit

**SL** Schein

**1. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI111	Mathematik I	P	6	SL
AI211	Physik	P	3	PL
AI221	Grundlagen der Informatik I	P	10	SL
AI231	Digitaltechnik/Rechnerarchitektur	P	5	PL
AI311	Elektrotechnik I	P	2	PL
AI511	BWL	P	2	PL
AI611	Englisch	P	2	SL
Summe			30	

**2. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI112	Mathematik II	P	6	PL
AI222	Grundlagen der Informatik II	P	7	PL
AI241	Netze I	P	4	PL
AI251	Betriebssysteme	P	5	PL
AI261	Datenbanken I	P	4	PL
AI411	Multimedia	P	2	PL
AI612	Computerenglisch	P	2	SL
Summe			30	

**Anlage 2: Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Hauptstudiums)**

**Legende:**

**P** Pflichtmodul

**WPV** Wahlpflichtmodul – Vertiefung

**VP** Pflichtmodul - Vertiefung

**PL** Prüfung in Prüfungszeitraum

**SPL** Prüfung in Vorlesungszeit

**SL** Schein

**3. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI271	Softwaretechnik	P	6	PL
AI621	Schlüsselqualifikationen	P	4	SL
Summe			10	

**4. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI262	Datenbanken II	P	6	SPL
AI281	Graphische Datenverarbeitung	P	5	PL
AI521	IT-Kolloquium	P	2	SL
AI631	Projektmanagement	P	3	SL
Summe			16	

**5. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI810	Betriebspraktikum	P	22	SL
AI571	Existenzgründung	P	2	SPL
AI263	Informationssysteme	P	2	SPL
Summe			26	

**6. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI242	Netze II	P	4	SPL
AI291	IT-Sicherheit	P	2	PL
AI811	Bachelorarbeit	P	10	SPL
Summe			16	

**Anlage 3: Prüfungsplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)**

**Legende:**

**P** Pflichtmodul  
**WPV** Wahlpflichtmodul – Vertiefung  
**VP** Pflichtmodul - Vertiefung

**PL** Prüfung in Prüfungszeitraum  
**SPL** Prüfung in Vorlesungszeit  
**SL** Schein

**Verteilung Modulgruppen - Kreditpunkte**

Modulgruppe	1.FS CP	2.FS CP	3.FS CP	4.FS CP	5.FS CP	6.FS CP	Gesamt CP	Verteilung Gesamtstudium	Verteilung Fachstudium
Pflichtmodule	30	30	10	16	26	16	128	70 %	55 %
Pflichtmodule (Vertiefung)			16	10		10	36	20 %	30 %
Wahlpflichtmodule (Vertiefung)			4	4	4	4	16	10 %	15 %
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>

**Vertiefung Ingenieurinformatik - Verteilung SWS - Kreditpunkte**

Modul	Modulbeschreibung	1.FS SWS	2.FS SWS	3.FS SWS/CP	4.FS SWS/CP	5.FS SWS	6.FS SWS/CP	Prüfung
AI321	Ingenieurtechnische Grundlagen			4/5				PL
AI331	Versorgungstechnische Anlagen			6/6				PL
AI312	Elektrotechnik II			4/5				SPL
AI341	Steuerungs- und Regelungstechnik				6/7			SPL
AI351	Gebäudeautomation						6/7	SPL
AI361	CAD I				2/3			SL
AI362	CAD II						2/3	PL
	<b>Gesamt SWS und CP</b>			<b>14/ 16</b>	<b>8/10</b>		<b>8/10</b>	
	<b>Wahlpflichtmodule CP</b>			<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	

**Vertiefung Medieninformatik - Verteilung SWS - Kreditpunkte**

Modul	Modulbeschreibung	1.FS SWS	2.FS SWS	3.FS SWS/CP	4.FS SWS/CP	5.FS SWS	6.FS SWS/CP	Prüfung
AI421	Medientechnik			2/2				SPL
AI431	Medienkonzeption und -produktion				2/3			PL
AI441	Mediendesign			4/5				SPL
AI451	Digitale Medien I			4/5				PL
AI452	Digitale Medien II				4/5			SPL
AI453	Digitale Medien III						8/10	SPL
AI461	Medienrecht			2/2				PL
AI471	Medientheorie			2/2				SL
AI481	Medienmarketing				2/2			SL
	<b>Gesamt SWS und CP</b>			<b>14/16</b>	<b>8/10</b>		<b>8/10</b>	
	<b>Wahlpflichtfächer CP</b>			<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	

**Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Verteilung SWS – Kreditpunkte**

Modul	Modulbeschreibung	1.FS SWS	2.FS SWS	3.FS SWS/CP	4.FS SWS/CP	5.FS SWS	6.FS SWS/CP	Prüfung
AI521	Einführung Wirtschaftsinformatik			4/4				PL
AI522	Planung/Entwicklung /Modellierung betrieblicher Anwendungssysteme				4/5			SPL
AI523	Operative Anwendungssysteme						4/5	SPL
AI524	Informationsmanagement I + II			2/3 (SL)	2/2 (PL)			PL
AI525	Geschäftsprozess und Workflows						2/3	SPL
AI531	Unternehmensführung			2/2				SL
AI532	Marketing			4/5				PL
AI533	Material- und Produktionswirtschaft I + II			2/2 (SL)	2/3 (PL)			PL
AI541	Einführung Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht						2/2	SL
	<b>Gesamt SWS und CP</b>			<b>14/16</b>	<b>8/10</b>		<b>8/10</b>	
	<b>Wahlpflichtfächer CP</b>			<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	

**Vertiefung Wahlpflichtmodule (VWP)**

Die Studierenden wählen aus dem Fächerkanon des Studienganges die entsprechenden Lehrangebote aus. In der Regel werden die Wahlpflichtmodule als 2 SWS angeboten und auf einen Studieraufwand von 2 CP ausgelegt. Die Studienkommission schlägt das aktuelle Angebot für das jeweilige Semester vor. Der Fachbereichsrat entscheidet über das Kreditgewicht der Veranstaltung. Im 5. FS ist im Modul Projekt aus den Projektthemen des Vertiefungsangebotes ein Thema auszuwählen und zu bearbeiten. Es wird mit 4 Kreditpunkten gewichtet.

Fächer zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der **Ingenieurinformatik** sind u.a.:

- **Grundlagen Nachrichtentechnik**
- **Informationstheorie**
- **Messwerterfassung**
- **Microcontroller I und II**
- **Sensortechnik**
- **Gebäudeinformationssysteme**
- **Industrielle Steuerungstechnik**
- **Projekt**

Fächer zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der **Medieninformatik** sind u.a.:

- **Grundlagen Nachrichtentechnik**
- **Informationstheorie**
- **Digital Storytelling**
- **Web-Usability**
- **A/V – Produktion I und II**
- **Dynamische Web-Programmierung**
- **Digitale Zeitungsproduktion**
- **Projekt**

Fächer zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der **Wirtschaftsinformatik** sind u.a.:

- **Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik**
- **Organisationsanalyse und –management**
- **Systemanalyse und –entwicklung**
- **Betriebsinformatik**
- **Operations Research**
- **Controllingfunktionen und -konzepte**
- **Kosten – und Leistungsrechnung**
- **Investition und Finanzierung**
- **Projekt**



**Studienordnung  
des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik  
an der Fachhochschule Erfurt  
(StudO)**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik, Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2004, Az.: 41-436/115-281-, folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.

Der Rat des Fachbereiches Versorgungstechnik, dem der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist, hat am 18.06.2004 die Studienordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.06.2004 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 07.07.2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen,
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Vertiefungen
- § 6 Lehrveranstaltungen, Studienleistung, Exkursionen
- § 7 Praktische Ausbildung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

### **Anlagen**

1. Studienplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundstudiums)
2. Studienplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Hauptstudiums)
3. Studienplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)
4. Praktikumsordnung

### **§ 1 Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik (PrüfO) das Studium für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik. Zur Studienordnung (StudO) gehören die Studienpläne (Anlage 1 bis 3), in denen alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind und die Praktikumsordnung (PrakO - Anlage 4), die alle Regelungen für das berufspraktische Semester enthält.

### **§ 2 Studienziel**

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch eine praxisorientierte und auf modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden aufbauende Ausbildung werden dem Studenten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit und unternehmerischen Selbsttätigkeit befähigen. Die Kombination der Ausbildung in Informatik mit der einer Fachdisziplin befähigt den Absolventen im Beruf darüber hinaus, die dringend erforderliche Schnittstellenfunktion zwischen Fachspezialisten und Informatikspezialisten wahrzunehmen. Er sichert die Integration der modernen Methoden der Informationsverarbeitung in die unterschiedlichsten Anwendungsbereiche.

Dem Absolventen des Studienganges "Angewandte Informatik" bieten sich je nach gewähltem Ausbildungsschwerpunkt bzw. gewählter Vertiefungsrichtung vielfältige Betätigungsfelder in allen Bereichen der Wirtschaft, der Verwaltung, im Dienstleistungssektor und in freiberuflicher Tätigkeit, beispielhaft für:

- Systemanalyse, -planung und -entwicklung für betriebswirtschaftliche und technische Anwendungen
- Datenbankverwaltung und -administration
- Entwurf, Implementierung, Betrieb und Sicherheit von IT-Systemen
- Netzwerkmanagement
- DV-Koordination, -Schulung und -Revision
- Marketing und Vertrieb von Softwaresystemen und High-Tech-Produkten
- Organisationsprogrammierung
- Beratungstätigkeit
- Gebäudeautomation, Technisches Gebäudemanagement und Facility Management
- Konzeption und Erstellung multimedialer Anwendungen

### **§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

### **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Bachelorstudiengang Angewandte Informatik führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Science, in abgekürzter Form BSc.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich über ein bzw. mehrere Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen der Module erfolgreich abgelegt wurden.
- (4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Studienabschnitt: Grundlagen und Orientierungsstudium   |                 |
| 1. Fachsemester = 1. Studiensemester                       | 30 Kreditpunkte |
| 2. Fachsemester = 2. Studiensemester                       | 30 Kreditpunkte |
| Vorprüfung   |                 |
| 2. Studienabschnitt: Fachstudium                           |                 |
| 3. Fachsemester = 3. Studiensemester                       | 30 Kreditpunkte |
| 4. Fachsemester = 4. Studiensemester                       | 30 Kreditpunkte |
| 5. Fachsemester = 5. Studiensemester inkl. Berufspraktikum | 30 Kreditpunkte |
| 6. Fachsemester = 6. Studiensemester inkl. Bachelorarbeit  | 30 Kreditpunkte |

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst Allgemeine Grundlagen, Grundlagen der Informatik und begleitende Lehrmodule. Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab.
- (6) Zur Einführung in das Studium finden Orientierungsveranstaltungen statt. Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres orientiert sich der Fachbereich über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung (Studienadvisor) durch. Die gewünschte Studienrichtung des Studienganges wählen die Studierenden am Ende des 2. Studiensemesters.

- (7) Der 2. Studienabschnitt (Hauptstudium) umfasst Grundlagen der Informatik, begleitende Lehrmodule und fachspezifische Lehrveranstaltungen, in denen Schwerpunkte gebildet werden können (Anlage 2 und 3). Im 5. Studiensemester wird das Berufspraktikum durchgeführt. Im 6. Semester ist die Bachelorarbeit mit Kolloquium als Abschlussarbeit vorgesehen. Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungen und Prüfungsleistungen sind in Anlagen 2 und 3 der Prüfungsordnung geregelt. Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelor-Prüfung ab.
- (8) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dies ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

### **§ 5 Vertiefungen**

- (1) Im zweiten Studienabschnitt besteht die Möglichkeit, sich wahlweise in einen von drei Anwendungsgebieten der Informatik zu spezialisieren. Dies sind
- Ingenieurinformatik (II),
  - Medieninformatik (MI),
  - Wirtschaftsinformatik (WI).
- (2) Dazu werden im Hauptstudium in 45% der angebotenen Lehrveranstaltungen Spezialkenntnisse vermittelt.

### **§ 6 Lehrveranstaltungen, Studienleistung, Exkursionen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden durchgeführt als:
- Vorlesungen
  - Übungen, Seminare
  - Übungen mit Labor,
  - Praktika,
  - Gastvorträge,
  - Kolloquien.
- (2) Studien (SL)- und Prüfungsleistungen (PL, SPL) werden in Form von
- Klausur,
  - mündliche Prüfung
  - Beleg,
  - Hausarbeit,
  - Projekt,
  - Referat,
  - Kolloquium,
  - Praktikum mit Bericht
- innerhalb des Prüfungszeitraum (PL) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (SPL) abgelegt.
- (3) Praxisnahe Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

### **§ 7 Praktische Ausbildung**

Das Berufspraktikum liegt im 5. Semester. Die Einzelheiten sind in der Praktikumsordnung (Anlage 4) geregelt.

---

**§ 8 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (BA-Arbeit) wird von den Studenten im 6. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Es ist das Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fächer zu erfahren, nachdem zuvor die Einzelfächer nebeneinander kennen gelernt wurden. Von besonderer Bedeutung ist die Praxishöhe der Aufgabenstellung.
- (2) Es werden jeweils verschiedene BA-Arbeiten angeboten, aus denen der Student nach eigenen Interessen ein Thema auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten BA-Arbeit.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit ist zusammen mit einem Kolloquium die Bachelorprüfung.

**§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben, gelten weiterhin die Studienordnungen vom 27.06.2001 bzw. vom 23.04.2003. Die Studierenden der Studienordnung vom 23.04.2003 haben die Möglichkeit, auf Antrag in diese Studienordnung zu wechseln. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) zu stellen.

Erfurt, den 30.06.2004

**Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner**  
Rektor  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.- Ing. Kappert**  
Dekan  
Fachbereich Versorgungstechnik

**Anlage 1: Studienplan 1. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Grundstudiums)**

**Legende:**

**P** Pflichtmodul

**WPV** Wahlpflichtmodul – Vertiefung

**VP** Pflichtmodul - Vertiefung

**PL** Prüfung in Prüfungszeitraum

**SPL** Prüfung in Vorlesungszeit

**SL** Schein

**1. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI111	Mathematik I	P	6	SL
AI211	Physik	P	3	PL
AI221	Grundlagen der Informatik I	P	10	SL
AI231	Digitaltechnik/Rechnerarchitektur	P	5	PL
AI311	Elektrotechnik I	P	2	PL
AI511	BWL	P	2	PL
AI611	Englisch	P	2	SL
Summe			30	

**2. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI112	Mathematik II	P	6	PL
AI222	Grundlagen der Informatik II	P	7	PL
AI241	Netze I	P	4	PL
AI251	Betriebssysteme	P	5	PL
AI261	Datenbanken I	P	4	PL
AI411	Multimedia	P	2	PL
AI612	Computerenglisch	P	2	SL
Summe			30	

**Anlage 2: Studienplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule des Hauptstudiums)**

**Legende:**

**P** Pflichtmodul

**WPV** Wahlpflichtmodul – Vertiefung

**VP** Pflichtmodul - Vertiefung

**PL** Prüfung in Prüfungszeitraum

**SPL** Prüfung in Vorlesungszeit

**SL** Schein

**3. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI271	Softwaretechnik	P	6	PL
AI621	Schlüsselqualifikationen	P	4	SL
Summe			10	

**4. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI262	Datenbanken II	P	6	SPL
AI281	Graphische Datenverarbeitung	P	5	PL
AI521	IT-Kolloquium	P	2	SL
AI631	Projektmanagement	P	3	SL
Summe			16	

**5. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI810	Betriebspraktikum	P	22	SL
AI571	Existenzgründung	P	2	SPL
AI263	Informationssysteme	P	2	SPL
Summe			26	

**6. Fachsemester**

Modul	Modulbezeichnung	Status	CP	Leistungsnachweis
AI242	Netze II	P	4	SPL
AI291	IT-Sicherheit	P	2	PL
AI811	Bachelorarbeit	P	10	SPL
Summe			16	

**Anlage 3: Studienplan 2. Studienabschnitt (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Vertiefungsrichtungen)**

**Legende:**

**P** Pflichtmodul

**WPV** Wahlpflichtmodul – Vertiefung

**VP** Pflichtmodul - Vertiefung

**PL** Prüfung in Prüfungszeitraum

**SPL** Prüfung in Vorlesungszeit

**SL** Schein

**Verteilung Modulgruppen - Kreditpunkte**

Modulgruppe	1.FS CP	2.FS CP	3.FS CP	4.FS CP	5.FS CP	6.FS CP	Gesamt CP	Verteilung Gesamtstudium	Verteilung Fachstudium
Pflichtmodule	30	30	10	16	26	16	128	70 %	55 %
Pflichtmodule (Vertiefung)			16	10		10	36	20 %	30 %
Wahlpflichtmodule (Vertiefung)			4	4	4	4	16	10 %	15 %
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>

**Vertiefung Ingenieurinformatik - Verteilung SWS - Kreditpunkte**

Modul	Modulbeschreibung	1.FS SWS	2.FS SWS	3.FS SWS/CP	4.FS SWS/CP	5.FS SWS	6.FS SWS/CP	Prüfung
AI321	Ingenieurtechnische Grundlagen			4/5				PL
AI331	Versorgungstechnische Anlagen			6/6				PL
AI312	Elektrotechnik II			4/5				SPL
AI341	Steuerungs- und Regelungstechnik				6/7			SPL
AI351	Gebäudeautomation						6/7	SPL
AI361	CAD I				2/3			SL
AI362	CAD II						2/3	PL
	<b>Gesamt SWS und CP</b>			<b>14/ 16</b>	<b>8/10</b>		<b>8/10</b>	
	<b>Wahlpflichtmodule CP</b>			<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	

**Vertiefung Medieninformatik - Verteilung SWS - Kreditpunkte**

Modul	Modulbeschreibung	1.FS SWS	2.FS SWS	3.FS SWS/CP	4.FS SWS/CP	5.FS SWS	6.FS SWS/CP	Prüfung
AI421	Medientechnik			2/2				SPL
AI431	Medienkonzeption und -produktion				2/3			PL
AI441	Mediendesign			4/5				SPL
AI451	Digitale Medien I			4/5				PL
AI452	Digitale Medien II				4/5			SPL
AI453	Digitale Medien III						8/10	SPL
AI461	Medienrecht			2/2				PL
AI471	Medientheorie			2/2				SL
AI481	Medienmarketing				2/2			SL
	<b>Gesamt SWS und CP</b>			<b>14/16</b>	<b>8/10</b>		<b>8/10</b>	
	<b>Wahlpflichtfächer CP</b>			<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	

**Vertiefung Wirtschaftsinformatik - Verteilung SWS - Kreditpunkte**

Modul	Modulbeschreibung	1.FS SWS	2.FS SWS	3.FS SWS/CP	4.FS SWS/CP	5.FS SWS	6.FS SWS/CP	Prüfung
AI521	Einführung Wirtschaftsinformatik			4/4				PL
AI522	Planung/Entwicklung /Modellierung betrieblicher Anwendungssysteme				4/5			SPL
AI523	Operative Anwendungssysteme						4/5	SPL
AI524	Informationsmanagement I + II			2/3 (SL)	2/2 (PL)			PL
AI525	Geschäftsprozess und Workflows						2/3	SPL
AI531	Unternehmensführung			2/2				SL
AI532	Marketing			4/5				PL
AI533	Material- und Produktionswirtschaft I + II			2/2 (SL)	2/3 (PL)			PL
AI541	Einführung Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht						2/2	SL
	<b>Gesamt SWS und CP</b>			<b>14/16</b>	<b>8/10</b>		<b>8/10</b>	
	<b>Wahlpflichtfächer CP</b>			<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	

**Vertiefung Wahlpflichtmodule (VWP)**

Die Studierenden wählen aus dem Fächerkanon des Studienganges die entsprechenden Lehrangebote aus. In der Regel werden die Wahlpflichtmodule als 2 SWS angeboten und auf einen Studieraufwand von 2 CP ausgelegt. Die Studienkommission schlägt das aktuelle Angebot für das jeweilige Semester vor. Der Fachbereichsrat entscheidet über das Kreditgewicht der Veranstaltung. Im 5. FS ist im Modul Projekt (4 SWS) aus den Projektthemen des Vertiefungsangebotes ein Thema auszuwählen und zu bearbeiten. Es wird mit 6 Kreditpunkten gewichtet.

Fächer zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der **Ingenieurinformatik** sind u.a.:

- **Grundlagen Nachrichtentechnik**
- **Informationstheorie**
- **Messwerterfassung**
- **Microcontroller I und II**
- **Sensortechnik**
- **Gebäudeinformationssysteme**
- **Industrielle Steuerungstechnik**
- **Projekt**

Fächer zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der **Medieninformatik** sind u.a.:

- **Grundlagen Nachrichtentechnik**
- **Informationstheorie**
- **Digital Storytelling**
- **Web-Usability**
- **A/V – Produktion I und II**
- **Dynamische Web-Programmierung**
- **Digitale Zeitungsproduktion**
- **Projekt**

Fächer zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der **Wirtschaftsinformatik** sind u.a.:

- **Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik**
- **Organisationsanalyse und –management**
- **Systemanalyse und –entwicklung**
- **Betriebsinformatik**
- **Operations Research**
- **Controllingfunktionen und -konzepte**
- **Kosten – und Leistungsrechnung**
- **Investition und Finanzierung**
- **Projekt**



**Anlage 4  
Praktikumsordnung  
des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik der Fachhochschule Erfurt  
(PrakO)**

**§ 1 Ausbildungsziel**

Ziel des Berufspraktikums ist es, die berufspraktische Tätigkeit als eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für die spätere Tätigkeit als Informatiker, kennen zu lernen und eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Der Student soll durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld der Angewandten Informatik vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

**§ 2 Dauer**

Das Berufspraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 zusammenhängenden Wochen oder mindestens 85 Präsenztage in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle).

**§ 3 Ausbildungsstellen**

Der Student ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt des Fachbereichs eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen. Der Prüfungsausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

**§ 4 Leistungsnachweis**

- (1) Über die Ausbildung während des Berufspraktikums haben die Studierenden schriftlich Wochenberichte (Praktikumsberichte) zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Berufspraktikums stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praktikumsberichte, des Tätigkeitsnachweises und eines unmittelbar im Anschluss an das Berufspraktikum durchzuführenden, bewerteten Kolloquiums wird entschieden, ob die Studierenden das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet haben.
- (2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz (1) ist der Praktikantenamtsleiter/Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird das Berufspraktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Praktikantenamtsleiter/Prüfungsausschuss.
- (4) Das Berufspraktikum kann im Ausnahmefall, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.

**§ 5 Status der Studenten**

- (1) Während des Berufspraktikums bleibt der Student an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Er ist verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungsziels den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden.

### **§ 6 Praxisnachbereitende Lehrveranstaltungen**

Nach Beendigung des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisnachbereitende Lehrveranstaltungen durch (z.B. Lehrveranstaltung Existenzgründung).

### **§ 7 Ausbildungsvertrag**

- (1) Vor Beginn der Praktika schließen die Ausbildungsstelle und der Student einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag enthält
  1. die Verpflichtung des Praktikanten
    - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - die ihm im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
    - fristgerecht den Praktikumsbericht im Sinne von §4 Absatz 1 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind
    - ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
  2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
    - den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
    - den vom Studenten zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
    - einen Tätigkeitsnachweis im Sinne von §4 Absatz 1 auszustellen, der Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
    - einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen;
  3. Fragen der Versicherung des Studenten;
  4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist vor der Unterzeichnung dem Praktikantenamt vorzulegen.

### **§ 8 Versicherungsschutz**

- (1) Der Student ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr.1 SGB VII). Im Versicherungsfall erhält der Studiengang Angewandte Informatik eine Kopie von der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studenten empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 9 Betreuung durch die Hochschule**

Für die Betreuung am Ausbildungsplatz durch die Hochschule werden eine oder mehrere Lehrkräfte eingesetzt. Die Aufgaben dieser Lehrkräfte sind insbesondere:

- der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung des Studenten; jeder Student soll, soweit erforderlich, einmal je Praktikum besucht werden,
- die Überprüfung des vom Studenten vorzulegenden Praxisberichts,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
- die Unterstützung des Ausbildungsbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und der Beratung der Praxisstellen sowie der Überprüfung der Ausbildungsverträge.
- die Abhaltung von praxisnachbereitenden Lehrveranstaltungen, in der die praktisch aufgetretenen Probleme theoretisch begleitet werden.

### **§ 10 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

---

**Prüfungsordnung (PrO-MA)  
für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang  
Angewandte Informatik  
an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik.

Der Rat des Fachbereiches Versorgungstechnik, dem der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist, hat am 18.06.2004 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.06.2004 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt – Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2004, Az.:41-436/115-281-.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer
- § 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Fachprüfung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Freiversuch
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
- § 14 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten

### **Anlagen**

1. Prüfungsplan (Pflichtmodule)
2. Übersicht über Wahlpflichtmodule für Vertiefungen

### **§ 1 Zweck der Prüfungsordnung**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den postgradualen Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik aufbaut.
- (2) Er führt zu dem Abschluss Master of Science – in abgekürzter Form – MSc.
- (3) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

### **§ 2 Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich geprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den

durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls oder die Studienleistung eines Moduls erfolgreich abgelegt wurde.

- (2) Im Sinne der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs werden in jedem Semester des Fachstudiums fächerübergreifende Module angeboten, deren Inhalt zu Beginn eines jeden Semesters durch Beschluss des Fachbereichsrates verbindlich und unwiderruflich festgelegt wird. Die Prüfungen zu den fächerübergreifenden, interdisziplinären Modulen werden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsperiode ortsüblich bekannt gegeben. Der Studierende hat während seines Studiums fächerübergreifende, interdisziplinäre Module in einem Gesamtumfang von mindestens 10 Kreditpunkten zu belegen.
- (3) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.
- (5) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
 

1. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen	30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen	30 Kreditpunkte
3. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen	30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = Master-Semester mit Master - Thesis u. Kolloquium	30 Kreditpunkte

 Das Studium schließt mit der Master - Prüfung ab.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit in vollem gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (7) Besondere Studienzeiten wie Auslandspraktika, Gremientätigkeit werden bis zu einer Dauer von max. 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (8) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Informatik umfasst, werden im Masterstudiengang Kenntnisse in ausgewählten Vertiefungsrichtungen vermittelt. Die Schwerpunktsetzungen in diesen Vertiefungen sind individuell möglich und werden durch die Kombination der Wahlpflichtmodule bestimmt.
- (9) Die zum Masterstudium gehörenden Prüfungen und Studienleistungen für die Pflichtmodule sind in der Anlage 1 Prüfungsplan geregelt.

### § 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.  
Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 

vier Professoren des Fachbereiches
zwei Studierende des Fachbereiches.

 Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten

einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
  1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
  2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
  3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen,
  4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika,
  5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
  6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
  7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

#### **§ 4 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
- (2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.
- (4) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach ThürHG berechnigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

#### **§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
- (4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

- (6) Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

## **§ 6 Fachprüfung**

- (1) Ein Pflichtmodul schließt im allgemeinen mit einer Fachprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PL) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (SPL) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen (SL) gefordert, sind diese Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung ab.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt.
- (4) Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausur, Beleg mit Kolloquium oder Projekt mit Kolloquium abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen bekannt zu machen. Über Art und Umfang der anderen Prüfungsleistungen und damit vorgegebene Termine wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
- (5) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Beleg, Kolloquium, Referat oder Übung mit Labor und mit Bericht - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, hat aber keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.
- (6) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Semesterrhythmus angeboten.
- (7) Die verbindliche Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (8) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
- (9) Nicht bestandene oder im Sinne von § 7 Absatz 1 als nicht bestanden bewertete Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Krankheit zum erneuten Wiederholungstermin ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zwingend erforderlich.
- (10) Jede Prüfungsleistung und die Fachprüfung Projekt kann einmal wiederholt werden.
- (11) Ist die Fachprüfung Projekt nicht bestanden, müssen sowohl die Abschlussarbeit als auch das Kolloquium wiederholt werden.
- (12) Studienleistungen nach (5) können beliebig oft wiederholt werden.
- (13) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0/FX/F) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der verbindlichen Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit bei der gleichen Prüfung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/FX/F) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0/FX/F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Für den Masterstudiengang "Angewandte Informatik" ist das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuches der EU DG XII vom Mai 1995 sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. 9. 2000 die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang "Angewandte Informatik" an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von ECTS anerkannt, sind die Bewertungen entsprechend zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtbewertung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.



## **§ 9 Freiversuch**

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

## **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die Angabe eines Prozentsatzes der möglichen Gesamtleistung.
- (2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, so gilt diese Prüfungsleistung nur dann als bestanden, wenn alle einzelnen Teilleistungen bestanden sind. Die Bewertung solcher Prüfungsleistungen ist aus dem gewichteten Mittel der Teilleistungen zu bilden. Dabei ist auf einen ganzzahligen Prozentsatz aufzurunden. Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel über 50% beträgt.
- (3) Der Bewertung eines Moduls durch einen Prozentsatz wird eine Fachnote zugeordnet:

über 85%	sehr gut,	= Note 1
über 75% bis 85%	gut,	= Note 2
über 65% bis 75%	befriedigend,	= Note 3
über 50 bis 65%	ausreichend,	= Note 4
bis 50%	nicht ausreichend.	= Note 5
- (4) Bei der Anrechnung nach § 8 Absatz 3 dieser Ordnung gilt die Notenumrechnung deutsches Notensystem – Prozentwerte nach den Vorgaben des Zentralen Prüfungsamtes.
- (5) Die Master Thesis und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Sind die Bewertungen unterschiedlich, ist der arithmetische Mittelwert der Prozentsätze zu bilden und auf einen ganzen Prozentsatz aufzurunden.

## **§ 11 Masterprüfung**

- (1) Der Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Sie wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten 120 Kreditpunkte erreicht sind. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Prüfungsplan Anlage 1 der PrO bzw. Studienplan Anlage 1 der StO hervor.
- (3) Das Gesamtprädikat ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Prozentsätzen der Module und der Master Thesis mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte. Entsprechend § 10 Absätze 2 und 3 wird das Gesamtprädikat gebildet.
- (4) Die Masterprüfung muss nach dem 6. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
- (5) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule mit den Bewertungen und Fachnoten, das Thema und die Bewertung der Master Thesis mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.

- (6) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades Master of Science - abgekürzt MSc - beurkundet.
- (7) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.
- (8) Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch die Professoren des Studienganges betreut. Die fachliche Betreuung in der geeigneten Einrichtung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat des Fachbereiches Versorgungstechnik, dem der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist, zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt 6 Monate.
- (11) Die Master Thesis ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer im arithmetischen Mittel mit über 50% bewertet wurde.
- (12) Über die angenommene Master Thesis wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit über 50% bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung des Kolloquiums ist der Durchschnitt zu bilden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Master Thesis mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.
- (13) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master Thesis angenommen wurde und alle Module entsprechend Abs. 2 erfolgreich erbracht sind.
- (14) Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.

## **§ 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
- (3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Das Protokoll des Kolloquiums sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden 50 Jahre aufbewahrt.

## **§ 13 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
- (2) Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

#### **§ 14 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und/oder die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 ihr Studium im Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben, gilt weiterhin die Prüfungsordnung vom 23.04.2003. Die Studierenden der Prüfungsordnung vom 23.04.2003 haben die Möglichkeit, auf Antrag in diese Prüfungsordnung zu wechseln. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) zu stellen.

Erfurt, den 30.06.2004

**Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner**  
Rektor  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.- Ing. Kappert**  
Dekan  
Fachbereich Versorgungstechnik

## Anlage 1: Prüfungsplan (Pflichtmodule)

Legende:

P	Pflichtmodul	WP	Wahlpflichtmodul
SPL	Prüfung in Vorlesungszeit	PL	Prüfung in Prüfungszeitraum
mPL	mündliche Prüfung	SL	Schein

### 1. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfungsart	Kreditpunkte
AIM110	Spezielle Kapitel Datenbanken	SPL	4
AIM120	Spezielle Kapitel Grafische Datenverarbeitung	PL	4
AIM310	Fachenglisch	SL	3
AIM130	Hauptseminar	SPL	4
	Wahlpflicht (Vertiefung)		15

### 2. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfungsart	Kreditpunkte
AIM140	Spezielle Kapitel Softwaretechnik	SPL	6
AIM150	Spezielle Kapitel Betriebssysteme	PL	6
AIM320	Businessenglisch	SL	3
	Wahlpflicht (Vertiefung)		15

### 3. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfungsart	Kreditpunkte
AIM160	Spezielle Kapitel Netze/ Sicherheit in Netzen	PL	6
AIM170	Projekt	SPL	12
	Wahlpflicht (Vertiefung)		12

### 4. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Prüfungsart	Kreditpunkte
AIM180	Hauptseminar	SPL	4
AIM410	Master Thesis und Kolloquium	SPL	20
	Wahlpflicht (Vertiefung)		6

### Verteilung der Modulgruppen

Modulgruppe	1.FS - CP	2.FS - CP	3.FS - CP	4.FS - CP	Gesamt - CP	Verteilung

Pflichtmodule (P)	15	15	18	24	72	60%
Wahlpflichtmodule (WP)	15	15	12	6	48	40%
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>	<b>100%</b>

## **Anlage 2: Übersicht über Wahlpflichtmodule für Vertiefungen**

Um eine gute Spezialisierung zu ermöglichen, werden 40% des SWS-Umfanges im Masterstudium wahlobligatorisch angeboten. Die Studienkommission des Studienganges entscheidet über das Wahlpflichtangebot für jedes Semester, der Fachbereichsrat entscheidet über das Kreditgewicht der Veranstaltung. Folgende Wahlpflichtmodule werden u.a. angeboten:

- Mathematische Optimierung
- Angewandte Analysis
- Grafische Effekte
- Künstliche Intelligenz
- Programmverifikation
- Software-Ergonomie
- Knowledge Management
- Bilderkennung und -verarbeitung
- Virtuelle Realität
- E – Business
- Finite Elemente
- Wartungs- u. Betriebsmanagement
- Wärme- und Stoffübertragung
- Energiewirtschaft
- SPS-Systeme
- Gebäudeautomation (Aufbaukurs)
- Mikrokontroller(Aufbaukurs)
- Intelligente Agenten
- Multimedia-Technologie
- Telematik-Dienste
- Mediendidaktik
- Game Design
- Spieleentwurf und -programmierung
- Digitale Video-Produktion
- E-Learning
- Interaction Design
- Mixed Reality
- Visualisierung

**Studienordnung (StO-MA)  
für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang  
Angewandte Informatik  
an der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik, Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2004, Az.: 41-436/115-281-, folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik.

Der Rat des Fachbereiches Versorgungstechnik, dem der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist, hat am 18.06.2004 die Studienordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.06.2004 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 07.07.2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Aufnahmebedingungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Studieninhalte
- § 6 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen
- § 7 Projekt
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

### **Anlagen**

1. Studienplan (Pflichtmodule)
2. Studienplan (Wahlpflichtmodule für Vertiefungsrichtungen)

### **§ 1 Zweck der Ordnung**

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung (PrüO) des Masterstudienganges Angewandte Informatik das Studium für diesen Studiengang. Zur StO-MA gehören die Studienpläne (Anlage 1), in denen alle Pflichtmodule und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind sowie eine Übersicht über die Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtungen (Anlage 2)

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Der Masterstudiengang Angewandte Informatik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Angewandten Informatik.
- (2) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete der Informatik umfasst, werden im Masterstudiengang Kenntnisse in ausgewählten Vertiefungsrichtungen vermittelt. Die Schwerpunktsetzungen in diesen Vertiefungen sind individuell möglich und werden durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.
- (3) Der Studiengang führt auf der Basis vertiefter Grundlagen an Probleme, Methoden und Ergebnisse der verschiedenen Gebiete der Informatik heran und vermittelt neueste Entwicklungen und Trends in der Informatik. Insbesondere erhalten die Studierenden eine wissenschaftliche, praxisorientierte und projektbezogene Ausbildung in der Erstellung informationsverarbeitender Systeme für allgemeine und spezielle Anwendungen. Dies umfasst den gesamten Lebenszyklus von der Analyse und Spezifikation der Anforderungen bis zur Qualitätssicherung. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, eine Einordnung der eigenen Tätigkeit in das gesellschaftliche Umfeld vornehmen und Technikfolgen abschätzen zu können.

- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besitzen neben vertieften fachlichen Fähigkeiten auch die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit im weltweiten Einsatz zu erreichen und der rasch fortschreitenden Entwicklung in der Informatik gerecht zu werden. Insbesondere sollen die Studierenden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben bzw. vertiefen:
- Kenntnisse in der theoretischen, praktischen und technischen Informatik sowie einem integrierten Anwendungsgebiet
  - Fähigkeit zur eigenständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragestellungen aus der Informatik
  - Fähigkeit zu analytischer, abstrahierender und systematisierender Auseinandersetzung mit komplexen, praktischen Problemstellungen der Informatik
  - Fähigkeit zur Formulierung der Anforderungen und Ziele eines Projekts in der Fachsprache eines Anwendungsgebietes sowie die Fähigkeit, diese in die Sprache der betrieblichen Praxis und des Anwenders übertragen zu können
  - Fähigkeit, die der jeweiligen Problemstellung adäquaten Methoden, Techniken und Verfahren der Informatik auswählen und effizient anwenden können
  - Fähigkeit, Softwaresysteme unter Einbeziehung systemanalytischer Überlegungen im Team zu entwerfen, zu realisieren, zu evaluieren, zu präsentieren und weiterzuentwickeln
  - Kenntnisse über professionelle Softwarepakete und deren Einsatzmöglichkeiten
  - Fähigkeit, ein Projekt in allen Phasen eigenständig leiten zu können
  - sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Englisch, der Fachsprache speziell für die Informatik

### **§ 3 Aufnahmebedingungen**

Das Masterstudium kann aufnehmen,

- wer ein Studium der Informatik oder ein informatikorientiertes Studium mit den Abschlüssen Bachelor oder Diplom mit einem weit überdurchschnittlichen Abschluss beendet hat oder
- wer eine einschlägige berufliche Praxis (nach abgeschlossenem Studium im Fachgebiet) nachweisen kann, wobei im Regelfall das Zugangsprädikat pro zwei Praxisjahre um eine Note sinkt.

### **§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss**

- (1) Der Masterstudiengang der Angewandten Informatik ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik in den verschiedenen Vertiefungsrichtungen aufbaut. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.
- (5) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anfertigung der Master Thesis mit Abschlusskolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 der PrüfO geregelt.
- (6) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
 

1. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen	30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen	30 Kreditpunkte
3. Fachsemester = Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen	30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = Master-Semester mit Master - Thesis u. Kolloquium	30 Kreditpunkte

 Das Studium schließt mit der Master - Prüfung ab.
- (7) Die Prüfungs- und Studienleistungen für die Pflichtmodule sind in der Anlage 1 der PrüfO geregelt. Zur Einführung in das Studium finden Orientierungsveranstaltungen statt. Spätestens bis zum Ende des 1. Studiensemesters orientiert sich der Studiengang über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(8) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

### **§ 5 Studienplan, Studieninhalte**

Die im Fachbereich Angewandte Informatik angebotenen Module werden nach folgenden Kriterien beschrieben:

- **Häufigkeit des Angebotes** (Zeitabstand, in dem das Modul regulär angeboten wird)
- **Dauer des Moduls** (Zeitraum, den das Modul regulär umfasst)
- **Zielgruppe** (Gruppe der Studierenden, an die sich das Modulangebot hauptsächlich richtet)
- **Fächerkategorie** (Zuordnung zu Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen)/**Studienschwerpunkt** (Vertiefungsrichtung im Hauptstudium, zu der das Modul gehört)
- **Fach** (Studienfach, in dem das Modul angeboten wird)
- **Lernformen** (Methoden der Wissensvermittlung, die im Modul eingesetzt werden)
- **Teilnahmevoraussetzungen** (Bedingungen, unter denen das Modul belegt werden kann)
- **Semesterwochenstunden** (wöchentliche Anwesenheitszeit, 1SWS = 45 Min.)
- **Gesamtarbeitsaufwand** (gerundeter Wert für die Gesamtarbeitsbelastung; umfasst Anwesenheitszeiten, Zeit für Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, Zeitaufwand für die Vorbereitung von Referaten, Prüfungsaufwand und Prüfungsvorbereitung einschließlich der Erstellung von Hausarbeiten)
- **Lernziele** (Qualifikationsziele, die mit dem Modul verfolgt werden)
- **Inhalt/Gliederung** (thematischer Aufbau des Moduls)
- **Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten** (für die Gutschrift der jeweils erreichbaren ECTS-Anrechnungspunkte zu erbringende Leistungen)
- **Verwendbarkeit des Moduls** (Ist das Modul Grundlage für weitere Module?)

Für jedes Modul sind die jeweiligen ECTS-Anrechnungspunkte angegeben. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Gesamtarbeitsaufwand von rund 30 Stunden. Die Summe der je Studienjahr erzielten Anrechnungspunkte muss mindesten den Wert 60 erreichen.

Die Module sind durch die Modulbezeichnung und eine Kennziffer gekennzeichnet.

### **§ 6 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen**

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus modularisierten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

1. Pflichtfächer/ -module (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Konvents.
2. Die Wahlpflichtfächer/ -module sind aus dem Angebot des Studienganges oder aus dem fachbereichsübergreifendem Vorlesungsangeboten der Fachhochschule zu wählen und dienen der Vertiefung in den Richtungen Ingenieurinformatik und Medieninformatik. Der Studienkommission des Studienganges entscheidet über das jeweils aktuelle Wahlpflichtangebot, der Fachbereichsrat entscheidet über das Kreditgewicht der Veranstaltung.
3. Die Studierenden legen sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss des Studienganges fest, welche angebotenen Wahlpflichtmodule sie belegen wollen und lassen sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden. Gleiches gilt für die Belegung der Hauptseminare. Kommen für Wahlpflichtmodule und Hauptseminare nicht mindestens 5 Studierende zusammen, wird dieses Modul bzw. Hauptseminar in diesem Semester nicht angeboten.



- (2) Der Studiengang bietet folgende Lehrveranstaltungsformen an:
1. Vorlesungen
  2. Seminare
  3. Hauptseminare
  4. Gastvorträge
  5. Kolloquien.
- (3) Studienleistungen werden in Form von
- o Klausur,
  - o Präsentation,
  - o Hausarbeit,
  - o Beleg,
  - o Referat,
  - o Mündlichem Gespräch
- die Lehrveranstaltungen begleitend oder in der Prüfungsperiode abgenommen.
- (4) Praxisnahe Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

### **§ 7 Projekt**

- (1) Von den Studierenden wird ein Projekt im 3. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Dabei ist es das Ziel, in Teams eine komplexe Aufgabe unter bestimmten Zeitvorgaben zu bearbeiten. Von besonderer Bedeutung ist einerseits die Praxisnähe der Aufgabenstellung und andererseits die Betonung der grundsätzlichen wissenschaftlichen Betrachtungsweise.
- (2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen die Studierenden nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen können. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

### **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2004/2005 ihr Studium im Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben, gilt weiterhin die Studienordnung vom 23.04.2003. Die Studierenden der Studienordnung vom 23.04.2003 haben die Möglichkeit, auf Antrag in diese Studienordnung zu wechseln. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) zu stellen.

Erfurt, den 30.06.2004

**Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner**  
Rektor  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.- Ing. Kappert**  
Dekan  
Fachbereich Versorgungstechnik

## Anlage 1 Studienplan (Pflichtmodule)

Legende:

P	Pflichtmodul	WP	Wahlpflichtmodul
SPL	Prüfung in Vorlesungszeit	PL	Prüfung in Prüfungszeitraum
mPL	mündliche Prüfung	SL	Schein

### 1. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kreditpunkte	Lehre in SWS
AI110	Spezielle Kapitel Datenbanken	SPL	1	4	4
AI120	Spezielle Kapitel der Grafische Datenverarbeitung	PL	1	4	4
AI130	Hauptseminar	SPL	1	4	2
AI310	Fachenglisch	SL	1	3	2
	Wahlpflicht (Vertiefung)	WP	1	15	10

### 2. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kreditpunkte	Lehre in SWS
AI140	Spezielle Kapitel Softwaretechnik	SPL	2	6	4
AI150	Spezielle Kapitel Betriebssysteme	PL	2	6	4
AI320	Businessenglisch	PL	2	3	2
	Wahlpflicht (Vertiefung)	WP	2	15	10

### 3. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kreditpunkte	Lehre in SWS
AI160	Spezielle Kapitel der Netze/Sicherheit	PL	3	6	4
AI170	Projekt	SPL	3	12	6
	Wahlpflicht (Vertiefung)	WP	3	12	8

### 4. Fachsemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kreditpunkte	Lehre in SWS
AI180	Hauptseminar	SPL	4	4	2
AI410	Master Thesis und Kolloquium	SPL	4	20	
	Wahlpflicht (Vertiefung)	WP	4	6	4

## **Anlage 2: Wahlpflichtmodule für Vertiefungsrichtungen**

Um eine gute Spezialisierung zu ermöglichen, werden 40% des SWS-Umfanges im Masterstudium wahlobligatorisch angeboten. Die Studienkommission des Studienganges entscheidet über das Wahlpflichtangebot für jedes Semester, der Fachbereichsrat entscheidet über das Kreditgewicht der Veranstaltung. Folgende Wahlpflichtmodule werden u.a. angeboten:

- Mathematische Optimierung
- Angewandte Analysis
- Grafische Effekte
- Künstliche Intelligenz
- Programmverifikation
- Software-Ergonomie
- Knowledge Management
- Bilderkennung und –verarbeitung
- Virtuelle Realität
- E – Business
- Finite Elemente
- Wartungs- u. Betriebsmanagement
- Wärme- und Stoffübertragung
- Energiewirtschaft
- SPS-Systeme
- Gebäudeautomation (Aufbaukurs)
- Mikrokontroller(Aufbaukurs)
- Intelligente Agenten
- Multimedia-Technologie
- Telematik-Dienste
- Mediendidaktik
- Game Design
- Spieleentwurf und -programmierung
- Digitale Video-Produktion
- E-Learning
- Interaction Design
- Mixed Reality
- Visualisierung

**Erste Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), und § 17 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt vom 22.10.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2003, S. 354 ff.) erlässt die Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt folgende Erste Änderung der Beitragsordnung vom 20.04.1994; der Studierendenrat hat gemäß § 8 Nr. 6 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt die Änderung am 11.05.2005 beschlossen.

Das Rektorat der Fachhochschule Erfurt hat am 18.05.2005 gemäß § 73 Abs. 7 Satz 4 ThürHG die Änderung genehmigt.

1. In § 1 wird die Angabe „5,-DM“ durch die Angabe „3,60 Euro“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt am ersten Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.  
Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2005/2006.

Erfurt, den 11.05.2005

Kim Löffler  
Vorsitzender des Studierendenrats

**Erste Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt (PrüfO)**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2002, S. 315);

der Rat des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen hat am 01.02.2005 die Änderung beschlossen; der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.03.2005 der Änderung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 09.05.2005, Az.: 4 1-437/566/7-1, die Änderung genehmigt.

1. Die Anlagen 2.2 bis 2.5 – Lehrveranstaltungen im Hauptstudium - werden wie folgt gefasst:

Anlage 2.2: Lehrveranstaltungen im Hauptstudium:  
**Pflichtfächer** und **Wahlpflichtfächer**  
 (Inhalt, Umfang, erforderliche Leistungsnachweise und Wichtung)

Lehrinhalt	Umfang	Leistungs- nachweis	Wichtung für Diplomnote	Leistungs- punkte
<b>Pflichtfächer</b>				
Praxisbegleitendes Seminar	4 SWS	St	0 %	30 <sup>1</sup>
Diplomandenseminar	4 SWS	St	0 %	30 <sup>2</sup>
<b>Wirtschaftliche Wahlpflichtfächer</b>				
Verkehrswirtschaft und -politik	4 SWS	PI	5 %	5
<b>Spezielle BWL</b>	<b>4 SWS</b>	<b>PI</b>	<b>5 %</b>	<b>5</b>
Spezielle VWL	4 SWS	PI	5 %	5
Logistik	4 SWS	PI	5 %	5
Betriebliches Operations Research	4 SWS	PI	5 %	5
Projektmanagement	4 SWS	PI	5 %	5
Regionalökonomie	4 SWS	PI	5 %	5
E-business und Distribution	4 SWS	PI	5 %	5
Existenzgründung	4 SWS	PI	5 %	5
Moderation + Mediation	4 SWS	PI	5 %	5
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	4 SWS	PI	5 %	5
Wirtschaftsenglisch	4 SWS	PI	5 %	5
<b>Technische Wahlpflichtfächer</b>				
Mechatronik	4 SWS	PI	5 %	5
Verkehrstelematik	4 SWS	PI	5 %	5
Verkehr und Umwelt	4 SWS	PI	5 %	5

<sup>1</sup> In Verbindung mit Praktikum nach § 4 Abs. 1

<sup>2</sup> In Verbindung mit Diplomarbeit und Kolloquium nach §§ 14 und 15

**Verkündungsblatt der FHE/Nr. 6**

Verkehrssteuerung	4 SWS	PI	5 %	5
Verkehrsträger	4 SWS	PI	5 %	5
Softwareentwicklung	4 SWS	PI	5 %	5
Qualitätsmanagement	4 SWS	PI	5 %	5
Neue Medien	4 SWS	PI	5 %	5
<b>EDV im Verkehrs- und Transportwesen</b>	<b>4 SWS</b>	<b>PI</b>	<b>5 %</b>	<b>5</b>
Technisches Operations Research	4 SWS	PI	5 %	5
Intelligente Fahrzeuge / Intelligente Infrastruktur	4 SWS	PI	5 %	5
Technisches Englisch	4 SWS	PI	5 %	5

Anlage 2.3: Lehrveranstaltungen im Hauptstudium:  
**Schwerpunkt** „Güterverkehr, Materialfluss, Logistik“  
(Inhalt, Umfang, erforderliche Leistungsnachweise und Wichtung)

Lehrinhalt	Umfang	Leistungs- nachweis	Wichtung für Diplomnote	Leistungspunkte
Electronic business (Aufbaukurs)	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Entsorgung	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Fördertechnik	4 SWS	PI	5 %	5
Logistische Systeme	4 SWS	PI	5 %	5
Marketing im Güterverkehr	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Materialflusstechnologie	4 SWS	PI	5 %	5
Schienengüterverkehr	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Sensorik, Peripherie	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Spezialrecht	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Straßenfahrzeugbetrieb	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Straßenfahrzeugtechnik	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
<b>Supply Chain Management</b>	<b>2 SWS</b>	<b>PI</b>	<b>2,5 %</b>	<b>2,5</b>
Projekt	4 SWS	PI	5 %	5

Anlage 2.4: Lehrveranstaltungen im Hauptstudium:  
**Schwerpunkt** „Regionale Verkehrsgestaltung“  
(Inhalt, Umfang, erforderliche Leistungsnachweise und Wichtung)

Lehrinhalt	Umfang	Leistungs- nachweis	Wichtung für Diplomnote	Leistungspunkte
Bewertungs- und Entscheidungsverfahren	2 SWS	PI	2,5 %	2,5

**Verkündungsblatt der FHE/Nr. 6**

Infrastrukturplanung	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Integrierte Verkehrsplanung	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Intelligenter Stadtverkehr	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Mobilitätsmanagement	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
ÖPNV Betrieb	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Sensorik / Peripherie	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Spezielle Rechtsgebiete	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Stadt- und Regionalplanung	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Verkehrsfinanzierung	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Verkehrsmittel im ÖPNV	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
<b>Eisenbahnbetrieb</b>	<b>2 SWS</b>	<b>PI</b>	<b>2,5 %</b>	<b>2,5</b>
Verkehrsmodelle	4 SWS	PI	2,5 %	2,5
Projekt	4 SWS	PI	5 %	5

Anlage 2.5: Lehrveranstaltungen im  
**Schwerpunkt** „Information und  
(Inhalt, Umfang, erforderliche Leistungsnachweise und Wichtung)

Hauptstudium:  
**Kommunikation“**

Lehrinhalt	Umfang	Leistungs- nachweis	Wichtung für Diplomnote	Leistungspunkte
Bewertungs- und Entscheidungsverfahren	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
BWL der Informations- und Kommunikationsbranche	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Electronic business (Aufbaukurs)	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Gestaltung Design	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Internetmanagement	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Medientechnik	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Netze	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Sensorik Peripherie	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Sicherheit + Datenschutz	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Softwareentwicklung (Aufbaukurs)	4 SWS	PI	5 %	5
Spezialrecht	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Virtuelle Realität	2 SWS	PI	2,5 %	2,5
Projekt	4 SWS	PI	5 %	5

2. „Die Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/2006 im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

Die bis zu dem Wintersemester 2005/2006 gültige Prüfungsordnung des Studiengangs Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2002, S. 315, gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.

Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen kann auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für ihn gültigen zu dieser Ersten Änderung der Prüfungsordnung zustimmen.“

Erfurt, den 11.04.2005

Prof. Dr. Gather  
Dekan des Fachbereichs  
Verkehrs- und Transportwesen

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner  
Rektor der Fachhochschule Erfurt



**Erste Änderung der Studienordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt (StudO)**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Erste Änderung der Studienordnung des Studienganges Verkehrs- und Transportwesen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2002, S. 326);

der Rat des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen hat am 01.02.2005 die Änderung beschlossen; der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.03.2005 der Änderung zugestimmt.

Die Erste Änderung der Studienordnung wurde am 11.04.2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. Die Anlagen 2.2 bis 2.5 – Lehrveranstaltungen im Hauptstudium - werden wie folgt gefasst:

Anlage 2.2: Lehrveranstaltungen im Hauptstudium - Übersicht:  
**Pflichtfächer** **und** **Wahlpflichtfächer**

Lehrinhalt	Umfang	Leistungs- punkte
<b>Pflichtfächer</b>		
Praxisbegleitendes Seminar	4 SWS	30 <sup>3</sup>
Diplomandenseminar	4 SWS	30 <sup>4</sup>
<b>Wirtschaftliche Wahlpflichtfächer</b>		
Verkehrswirtschaft und -politik	4 SWS	5
Spezielle BWL	4 SWS	5
Spezielle VWL	4 SWS	5
Logistik	4 SWS	5
Betriebliches Operations Research	4 SWS	5
Projektmanagement	4 SWS	5
Regionalökonomie	4 SWS	5
E-business und Distribution	4 SWS	5
Existenzgründung	4 SWS	5
Moderation + Mediation	4 SWS	5
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	4 SWS	5
Wirtschaftsenglisch	4 SWS	5
<b>Technische Wahlpflichtfächer</b>		
Mechatronik	4 SWS	5
Verkehrstelematik	4 SWS	5

<sup>3</sup> In Verbindung mit Praktikum

<sup>4</sup> In Verbindung mit Diplomarbeit und Kolloquium

**Verkündungsblatt der FHE/Nr. 6**

Verkehr und Umwelt	4 SWS	5
Verkehrssteuerung	4 SWS	5
Verkehrsträger	4 SWS	5
Softwareentwicklung	4 SWS	5
Qualitätsmanagement	4 SWS	5
Neue Medien	4 SWS	5
<b>EDV im Verkehrs- und Transportwesen</b>	<b>4 SWS</b>	<b>5</b>
Technisches Operations Research	4 SWS	5
Intelligente Fahrzeuge / Intelligente Infrastruktur	4 SWS	5
Technisches Englisch	4 SWS	5

Anlage  
**Schwerpunkt**

2.3:

Lehrveranstaltungen  
**„Güterverkehr,**

im  
**Materialfluss,**

Hauptstudium:  
**Logistik“**

Lehrinhalt	Umfang	Leistungspunkte
Electronic business (Aufbaukurs)	2 SWS	2,5
Entsorgung	2 SWS	2,5
Fördertechnik	4 SWS	5
Logistische Systeme	4 SWS	5
Marketing im Güterverkehr	2 SWS	2,5
Materialflusstechnologie	4 SWS	5
Schienengüterverkehr	2 SWS	2,5
Sensorik, Peripherie	2 SWS	2,5
Spezialrecht	2 SWS	2,5
Straßenfahrzeugbetrieb	2 SWS	2,5
Straßenfahrzeugtechnik	2 SWS	2,5
<b>Supply Chain Management</b>	<b>2 SWS</b>	<b>2,5</b>
Projekt	4 SWS	5

Anlage  
**Schwerpunkt**

2.4:

Lehrveranstaltungen  
**„Regionale**

im

Hauptstudium:  
**Verkehrsgestaltung“**

Lehrinhalt	Umfang	Leistungspunkte
Bewertungs- und Entscheidungsverfahren	2 SWS	2,5
Infrastrukturplanung	2 SWS	2,5

Integrierte Verkehrsplanung	2 SWS	2,5
Intelligenter Stadtverkehr	2 SWS	2,5
Mobilitätsmanagement	2 SWS	2,5
ÖPNV Betrieb	2 SWS	2,5
Sensorik / Peripherie	2 SWS	2,5
Spezielle Rechtsgebiete	2 SWS	2,5
Stadt- und Regionalplanung	2 SWS	2,5
Verkehrsfinanzierung	2 SWS	2,5
Verkehrsmittel im ÖPNV	2 SWS	2,5
<b>Eisenbahnbetrieb</b>	<b>2 SWS</b>	<b>2,5</b>
Verkehrsmodelle	4 SWS	2,5
Projekt	4 SWS	5

Anlage 2.5: Lehrveranstaltungen  
**Schwerpunkt** „Information

im  
und

Hauptstudium:  
**Kommunikation“**

Lehrinhalt	Umfang	Leistungspunkte
Bewertungs- und Entscheidungsverfahren	2 SWS	2,5
BWL der Informations- und Kommunikationsbranche	2 SWS	2,5
Electronic business (Aufbaukurs)	2 SWS	2,5
Gestaltung Design	2 SWS	2,5
Internetmanagement	2 SWS	2,5
Medientechnik	2 SWS	2,5
Netze	2 SWS	2,5
Sensorik Peripherie	2 SWS	2,5
Sicherheit + Datenschutz	2 SWS	2,5
Softwareentwicklung (Aufbaukurs)	4 SWS	5
Spezialrecht	2 SWS	2,5
Virtuelle Realität	2 SWS	2,5
Projekt	4 SWS	5

2. „Die Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2005/2006 im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

Die bis zu dem Wintersemester 2005/2006 gültige Studienordnung des Studiengangs Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2002, S. 326, gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen an der Fachhochschule Erfurt vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.

Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Verkehrs- und Transportwesen der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesen kann auf Antrag des Studierenden einem Wechsel von der für ihn gültigen zu dieser Ersten Änderung der Studienordnung zustimmen.“

Erfurt, den 11.04.2005

Prof. Dr. Gather  
Dekan des Fachbereichs  
Verkehrs- und Transportwesen

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wagner  
Rektor der Fachhochschule Erfurt

**Eignungsfeststellungsverfahrensordnung  
für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der  
Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 132 d des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBL. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Mai 2005 (GVBl. S. 169), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit.

Der Rat des Fachbereiches Sozialwesen hat am 12.01., 06.04. und 18.05.2005 diese Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen; der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 26.01.2005 dieser Eignungsfeststellungsverfahrensordnung zugestimmt; das Rektorat der Fachhochschule Erfurt hat am 17.05.2005 im Rahmen eines Eilverfahrens dieser Eignungsfeststellungsverfahrensordnung zugestimmt.

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung wurde am 24.05.2005, Az.: 41-437/566/2-6, vom Thüringer Kultusministerium genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung regelt auf der Grundlage des § 132 d ThürHG die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt.

### **§ 2 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Die Immatrikulation für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen. Bewerber müssen über Kenntnisse zu den Grundfragen Sozialer Arbeit, den Methoden Sozialer Arbeit, den Arbeitsfeldstrukturen sowie zu den institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit verfügen.
- (3) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 und § 67a ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in § 3 Abs. 4 benannten und gewichteten Merkmale.
- (4) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 66 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Eignungsfeststellungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:
  1. Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung zu insgesamt 55 %; entsprechend bis zu 55 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

---

bis 2,5	34 Punkte
2,4 – 2,0	41 Punkte
1,9 – 1,5	48 Punkte
1,4 – 1,0	55 Punkte

2. Leistungserhebung in schriftlicher Form zu insgesamt 20 %; entsprechend bis zu 20 Punkten für die Darstellung der Studienmotivation, des eigenen Verständnisses Sozialer Arbeit bezogen auf die eigene Berufspraxis, der Berufsbiographie in Bezug auf das beabsichtigte Studium und der eigenen Position zum Doppelmandat in der Sozialen Arbeit gemäß folgender Staffelung:

Darstellung der Studienmotivation Max. 4 Punkte  
(Umfang bis maximal 1000 Zeichen)

Darstellung des eigenen Verständnisses von Sozialer Arbeit Max. 6 Punkte  
bezogen auf die eigene Berufspraxis  
(Umfang bis maximal 1500 Zeichen)

Darstellung der Berufsbiographie in Bezug auf das beabsichtigte Max. 4 Punkte  
Studium  
( Umfang bis maximal 1000 Zeichen)

Darstellung der eigenen Position zum Doppelmandat in der Sozialen Max. 6 Punkte  
Arbeit (Umfang bis maximal 1500 Zeichen)

3. Berufserfahrung in klassischen Feldern Sozialer Arbeit zu insgesamt 15 %; entsprechend bis zu 15 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

Jahre	mind. 5	7	9 und mehr
Punkte	5	10	15

4. Fachspezifische Zusatzqualifikationen (Fortbildungen mit mindestens 100 Ausbildungsstunden) zu insgesamt 10 %; entsprechend bis zu 10 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

Einmalige Weiterbildung von 100 h: 5 Punkte

Weitere Weiterbildung von 100 h: 5 Punkte

oder

Eine Weiterbildung von 200 h und mehr: 10 Punkte

- (5) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

1. Antrag zur Teilnahme am Verfahren innerhalb der festgelegten Bewerbungszeiträume
2. Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen
3. Entscheidung und Bekanntgabe

#### **§ 4 Form der Antragstellung**

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung bei dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt voraus.

- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
  2. tabellarischer Lebenslauf,
  3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird (Umfang bis maximal 1000 Zeichen),
  4. Schreiben, in dem das eigene Verständnis von Sozialer Arbeit bezogen auf die eigene Berufspraxis dargestellt wird (Umfang bis maximal 1500 Zeichen),
  5. Schreiben, in dem die Berufsbiographie in Bezug auf das beabsichtigte Studium dargelegt wird (Umfang bis maximal 1000 Zeichen),
  6. Schreiben, in dem die eigene Position zum Doppelmandat in der Sozialen Arbeit dargelegt wird (Umfang bis maximal 1500 Zeichen),
  7. beglaubigter Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung in klassischen Feldern Sozialer Arbeit,
  8. beglaubigter Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen,
  9. aktueller Bewerbungsbogen der Fachhochschule,
  10. gegebenenfalls eine beglaubigte Exmatrikulationsbescheinigung.
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

#### **§ 5 Termine und Fristen**

- (1) Die Bewerbungsfrist zum Eignungsfeststellungsverfahren am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt beginnt am 1. Mai und endet am 15. Juli (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern bis zum 01. August desselben Jahres mitgeteilt. Die Fristen der verbindlichen Studienplatzannahme sowie der Immatrikulation werden im Eignungsfeststellungsbescheid mitgeteilt.

#### **§ 6 Kommissionen**

- (1) Die Eignungsfeststellung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt wird von der Hochschule vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Fachbereichsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Vertretern der Professoren und einem Vertreter der Berufspraxis oder Berufsausbildung. Die Studierenden können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber für die Zulassungsstelle im Auftrag des Rektors der Fachhochschule vor. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Hochschulleitung auf der Grundlage der von der Kommission festgestellten Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens.

### **§ 7 Feststellung der Eignung**

- (1) Die Feststellung der Eignung für das berufsbegleitende Studium Soziale Arbeit erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat „Für das berufsbegleitende Studium der Sozialen Arbeit geeignet“ erhalten diejenigen Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 4 mindestens 66 Punkte erreicht haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber entsprechend § 5 Abs. 2 nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die von den kooperierenden Fachhochschulen Jena und Erfurt festgestellten Eignungen werden auf Antrag der Bewerber von diesen Hochschulen gegenseitig anerkannt.
- (4) Die Feststellung der Eignung gilt für die folgenden zwei Zulassungsjahre.

### **§ 8 Niederschrift**

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

### **§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Eignungsfeststellung als „nicht geeignet“ bewertet.

### **§ 10 Wiederholung**

Das nicht bestandene Eignungsfeststellungsverfahren kann beliebig oft, jeweils frühestens zum nächsten Termin wiederholt werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Das Verfahren findet erstmals auf die Studienbewerber Anwendung, die zum Wintersemester 2005/06 in das erste Semester immatrikuliert werden.

Erfurt, den 17.05.2005

Prof. R. Lutz

Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. W. Wagner

Rektor der Fachhochschule Erfurt



---

**Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau  
am Fachbereich Gartenbau der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau; der Rat des Fachbereiches Gartenbau hat am 27.10.1999 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 24.11.1999 und 24.04.2002 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt – Erlass des Thüringer Kultusministeriums vom 04.10.2004, Az.: 41-436/115-281-.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Prüfungszeiträume und Prüfungsablauf
- § 9 Prüfungsausschuss

#### **II. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Ablauf
- § 12 Vordiplom-Zeugnis

#### **III. Abschnitt: Diplomprüfung**

- § 13 Zulassung und Anmeldung
- § 14 Ablauf
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Diplom-Zeugnis
- § 18 Hochschulgrad

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 19 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 20 In-Kraft-Treten

#### **Anlagen:**

- 1: Leistungsnachweise im Fachbereich Gartenbau im Grundstudium
- 2: Leistungsnachweise im Fachbereich Gartenbau im Hauptstudium
- 3: Vordiplom-Zeugnis für Kandidaten und Kandidatinnen (Muster)
- 4: Diplom-Zeugnis für Kandidaten und Kandidatinnen (Muster)
- 5: Diplom-Urkunde für Absolventen und Absolventinnen (Muster)

---

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 20. Juli 1995 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2 Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studienganges Gartenbau beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit. Näheres regelt die Studienordnung des Studienganges Gartenbau des Fachbereiches Gartenbau.
- (2) Die Belegpflichten der Pflicht- und Schwerpunktfächer belaufen sich während des Studiums wie folgt:
  - Grundstudium (1. bis 4. Sem.): 78 Semesterwochenstunden (SWS)
  - Hauptstudium (5. bis 8. Sem.): 56 SWS
- (3) Wahlpflichtfächer sind in einem Umfang von mindestens 18 SWS erfolgreich abzuschließen, um die Gesamt-Belegpflicht von 154 SWS zu erfüllen.
- (4) Wenn die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein vorzeitiges Ablegen der Prüfungen nach § 24 Thüringer Hochschulgesetz möglich.
- (5) Bei Überschreiten der Regelstudienzeit um zwei oder mehr Semester wird mit Beginn des 11. Semesters eine verbindliche Beratung von Lehrenden des Fachbereiches durchgeführt.
- (6) Fachbezogene Auslandspraktika, die über die vorgeschriebene Praktikumszeit hinausgehen, sind bis zu einer Dauer von 12 Monaten nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen. Für Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien gilt dies in begründeten Fällen bis zu einer Dauer von sechs Monaten. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
- (8) Auf Antrag und in besonderen Fällen ist ein Teilzeitstudium möglich.

**§ 3 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung und der Studienordnung des Studienganges Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt sind von den Studierenden sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Fachgebundene Studienleistungen werden lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt in Form von

- Praktika
- Versuchen
- Übungen
- Referaten
- Testaten
- Berichten.

Der Zeitpunkt sowie die Art und Form der Studienleistungen können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Studienleistungen werden bewertet, aber nicht unbedingt benotet und schließen mit einem Erfolgsschein ab.

Studienleistungen können auch in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen abgeschlossen werden.

(3) Als weitere Studienleistungen sieht der Studienplan des Studienganges Gartenbau die Teilnahme an Exkursionen und die Anfertigung einer Studienarbeit vor. Die ordnungsgemäße Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion und an insgesamt sieben Tagesexkursionen wird von den jeweils Verantwortlichen testiert. Über die Art, den Umfang und die Termine entscheidet der Fachbereichsrat.

Das Thema, die Gestaltung und der Umfang einer Studienarbeit werden von einem Prüfer im Fachbereich Gartenbau mit dem jeweiligen Studierenden abgesprochen. Die Studienarbeit kann in jedem Fach geschrieben werden, das im Studiengang von einem hauptberuflich Lehrenden vertreten wird.

Sowohl der Anmelde- als auch der Abgabetermin der Studienarbeit werden festgehalten. Während der Bearbeitungsdauer, die maximal sechs Monate beträgt, hat jeder Studierende mindestens drei zu dokumentierende Konsultationstermine wahrzunehmen. Die Abgabe der Studienarbeit erfolgt spätestens am Ende des 5. Semesters. Bei vom Studierenden zu vertretender nicht fristgerechter Abgabe ist eine neue Studienarbeit mit einem neuen Thema anzufertigen.

(4) Prüfungsleistungen werden in Form von mündlichen Prüfungen oder Klausuren studienbegleitend während festgelegter Prüfungszeiträume durchgeführt. Der Zeitpunkt sowie die Art und Form der Prüfungsleistungen können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Die Zeitdauer beträgt im allgemeinen bei mündlichen Prüfungen 30 Minuten und bei Klausuren 90 Minuten. Jede Prüfungsleistung von Pflicht- und Schwerpunktfächern wird im Semesterrhythmus angeboten, Prüfungsleistungen von Wahlpflichtfächern dagegen nur einmal im Jahr, erstmalig im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(5) Fachprüfungen bestehen in der Regel aus nur einer Prüfungsleistung. Die Fachnoten werden in das Zeugnis aufgenommen und bilden die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Vordiplom- und der Diplomprüfung.

(6) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Inhalte und die Bewertung der Prüfung werden protokolliert. Das Ergebnis wird den Kandidaten direkt im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Die Kandidaten dokumentieren durch ihre Unterschrift, dass sie über das Ergebnis informiert worden sind.

(7) Klausuren werden von einem Prüfer, lediglich im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern, von denen mindestens ein Prüfer Professor sein soll, bewertet. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Während der Klausur wird ein Protokoll geführt, in dem besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Die Bekanntgabe der Klausurergebnisse erfolgt in der Regel vier Wochen nach Ablauf der Prüfungen per Aushang unter Angabe der Matrikel-Nummer der Studierenden.

(8) Einsprüche über den Prüfungsverlauf seitens der Studierenden haben spätestens drei Tage nach dem Ereignis dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form vorzuliegen.

(9) Zur Abnahme der Prüfungen und zur Beisitzertätigkeit sind Professoren, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben befugt.

#### **§ 4 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer. Dabei werden folgende Noten verwendet:

- 1,0 und 1,3 = sehr gut
- 1,7 und 2,0 und 2,3 = gut
- 2,7 und 3,0 und 3,3 = befriedigend
- 3,7 und 4,0 = ausreichend
- 5,0 = nicht ausreichend

(2) Nicht benotete Studienleistungen erhalten den Abschluss „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern unterschiedlich benotet, so wird der arithmetische Mittelwert gebildet und die Noten gemäß Abs. 1 gerundet. Gleiches gilt für Fachprüfungsergebnisse, die aus mehreren Einzelnoten gebildet werden. Ergibt die Rundung eine „5“ als erste Dezimale, wird grundsätzlich die nächstfolgende Note nach Abs. 1 vergeben. Für die Diplomarbeit und das Kolloquium gilt eine besondere Regelung nach § 17.

(4) Widersprüche gegen Bewertungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

#### **§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten hervorgeht. Im Zweifelsfall wird ein amtsärztliches Attest verlangt. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuss.

(3) Täuschungsversuche oder Ordnungsverstöße durch den Kandidaten führen dazu, dass die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wird.

#### **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Gartenbau erbracht worden sind, werden anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer Hochschule, durch ein Fernstudium oder an einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden vom zuständigen Fachdozenten auf Gleichwertigkeit überprüft. Bei vergleichbarem Inhalt und Umfang sowie vergleichbaren Anforderungen werden die Leistungen anerkannt, ggf. wird eine Anerkennung mit Auflagen ausgesprochen. Darüber entscheidet in der Regel der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem zuständigen Fachdozenten, in schwierigeren Fällen der Prüfungsausschuss.

Gleiches gilt für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote des Vordiploms oder des Diploms einbezogen. Nicht benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden mit „anerkannt“ in die Zeugnisse aufgenommen. Die an anderen Hochschulen erbrachten Noten werden in den Zeugnissen gekennzeichnet mit dem Zusatz: „erbracht an ...“.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfungen von Pflicht- und Schwerpunktfächern werden während des Prüfungszeitraumes des nachfolgenden Semesters durchgeführt, die Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtfächern während des Prüfungszeitraumes des übernächsten Semesters.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Mit Ausnahme der Diplomarbeit kann der Prüfungsausschuss in besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Betroffene Studierende müssen dazu spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters einen begründeten schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss richten. Grundsätzlich kann einem Studierenden während seines Studiums für höchstens drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

(5) Nicht bestandene Studienleistungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ist unzulässig.

(7) Haben Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, werden sie darüber schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung informiert.

## **§ 8 Prüfungszeiträume und Prüfungsablauf**

(1) Die Studierenden werden zu Beginn eines jeden Semesters vom jeweils zuständigen Lehrenden über die Art der im Laufe des Semesters zu erbringenden Studienleistungen informiert.

(2) Prüfungsleistungen von Pflicht-, Wahlpflicht- und von Schwerpunktfächern werden während der Prüfungszeiträume durchgeführt, die sich in der Regel über die letzten zwei Wochen im Vorlesungszeitraum des Wintersemesters und über die letzten drei Wochen im Vorlesungszeitraum des Sommersemesters erstrecken. Die genauen Termine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Hochschulleitung zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt. Gleiches gilt für mögliche Wiederholungsprüfungen. Die Bekanntgabe dieser Informationen erfolgt per Aushang an der Anschlagtafel des Fachbereiches Gartenbau.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können Prüfungen auch außerplanmäßig durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Gartenbau auf begründeten, schriftlichen Antrag des betroffenen Studierenden.

(4) Die Prüfungstermine sowie die Prüfungsorte für die einzelnen Fächer werden in der Regel sechs Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang an der Anschlagtafel des Fachbereiches Gartenbau bekanntgegeben.

(5) Der Ablauf der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern wird in den Abschnitten II und III näher geregelt.

(6) Der Nachweis über die Belegung von 154 SWS ist Voraussetzung zur Durchführung der Diplomprüfung Teil 2. Zur Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Wahlpflicht- und der Schwerpunktfächer liegen in der Regel sechs Wochen vor Beginn eines jeden Prüfungszeitraumes Anmelde Listen über eine Zeitdauer von zwei Wochen aus.

(7) Die Studierenden haben sich bei Prüfungen auf Verlangen des aufsichtsführenden Personals oder des Prüfers durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Kann ein Studierender seine Identität nicht nachweisen, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(8) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters vollständig abgelegt, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Ist die Diplomprüfung nicht bis zum Ende des 10. Semesters vollständig abgelegt, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss mit 6 Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender
- drei weitere Professoren des Fachbereiches
- zwei Studierende des Fachbereiches.

Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Dekan des Fachbereiches gibt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mit dem Namen des Vorsitzenden durch Aushang an der Anschlagtafel des Fachbereiches bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine Mehrheit der Professoren, anwesend sind. Beschlossen wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(3) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Entscheidung über die Anrechnung von Praktika einschließlich der praktischen Studiensemester
- Entscheidung über die Anrechnung von nicht im Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- Nichtanrechnung von fachbezogenen Auslandspraktika und der Mitarbeit in Hochschulgremien auf die Regelstudienzeit
- Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Diplomvor- oder Diplomprüfung
- Entscheidung über die Anfertigung einer Diplomarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache
- Entscheidung über die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Entscheidung über außerplanmäßige Prüfungszeiträume
- Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

- (4) Anträge an den Prüfungsausschuss und Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Über Anträge und Widersprüche von Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen. Entscheidungen sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen, abschlägige Entscheidungen zusätzlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.
- (7) Aufgaben zur selbständigen Erledigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind:
- Festlegung der Prüfungszeiträume nach § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit der Hochschulleitung sowie Bekanntgabe der Prüfungszeiträume
  - Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen und deren Bekanntgabe
  - Entscheidung über die Anrechnung von nicht im Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in einfachen Fällen in Absprache mit dem zuständigen Fachdozenten
  - Fristverlängerungen von Diplomarbeiten in Absprache mit dem Erstbetreuer der Arbeit
- (8) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgabenbereiche seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **II. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Zulassung und Anmeldung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zum Ende des ersten Semesters zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis über die Einschreibung
  - eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Mit der Zulassung sind die Studierenden zu den Prüfungen aller Pflichtfächer angemeldet, die während der Prüfungszeiträume des ersten, des zweiten und des vierten Semesters durchgeführt werden (Blockprüfungen, s. Anlage 1).
- (3) Der Antrag auf Zulassung wird während eines Zeitraumes von zwei Wochen gestellt, der in der Regel sechs Wochen vor dem Prüfungszeitraum beginnt.
- (4) Zur Wahrung der Anmeldefrist genügt auch die durch den Poststempel nachgewiesene Absendung der Anmeldung bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Anmeldefrist.
- (5) Die zur Diplom-Vorprüfung zugelassenen sowie die trotz Antragstellung nicht zugelassenen Studierenden werden per Aushang (Matrikelnummer) bekanntgegeben.

## **§ 11 Ablauf**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab und wird studienbegleitend während der Prüfungszeiträume im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Bei den Prüfungen handelt es sich in der Regel um Fachprüfungen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst alle Pflichtfächer des Grundstudiums mit Ausnahme derjenigen, die als kleine oder große Schwerpunktfächer weiter vertieft werden.
- (3) Alle Fachprüfungen müssen einzeln erfolgreich erbracht werden, d. h. mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden.
- (4) Von den Studierenden nicht bestandene oder nicht durchgeführte Prüfungen sind im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters zu erbringen. Betroffene Studierende sind durch ihre Zulassung zur Vordiplom-Prüfung dazu automatisch angemeldet.
- (5) In den Pflichtfächern sind Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren ausgeschlossen.

## **§ 12 Vordiplom-Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 3. Das Vordiplom-Zeugnis wird vom Studiendekan und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben.
  - (2) Das Vordiplom-Zeugnis wird erteilt, wenn
    - sämtliche Pflichtfächer aus den Semestern eins, zwei und vier mit Ausnahme der gewählten Schwerpunktfächer erfolgreich abgeschlossen worden sind
    - der Nachweis über eine mindestens dreimonatige berufspraktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums (Vorpraxis) oder gleichwertige Tätigkeit erbracht worden ist
    - das erste Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- Das Zeugnis enthält alle Noten der Fachprüfungen und eine die Fachnote übergreifende Gesamtnote. Diese wird als arithmetischer Mittelwert ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Stundenumfänge einzelner Fächer gebildet. Bei der Gesamtnote wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Vordiplom-Prüfung lautet:
    - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
    - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
    - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
    - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

- (4) Die Noten und die Gesamtnote werden in Worten und in Ziffern mit einer Dezimalstelle angegeben.

## **III. Abschnitt: Diplomprüfung**

### **§ 13 Zulassung und Anmeldung**

- (1) Zum ersten und zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist je ein Antrag zu stellen, ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung der drei kleinen Schwerpunktfächer (Diplomprüfung Teil 1) sowie ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung der drei großen Schwerpunktfächer (Diplomprüfung Teil 2) und zum Kolloquium zur Diplomarbeit.



(2) Dem Antrag zur Diplomprüfung Teil 1 sind beizufügen:

- der Nachweis über die Einschreibung
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt oder ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkanntes Vordiplom
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) der kleinen Schwerpunktfächer im 5. oder im 7. Semester
- der Nachweis über die Annahme einer Studienarbeit durch den jeweiligen Betreuer
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag zur Diplomprüfung Teil 2 sind beizufügen:

- der Nachweis über die Einschreibung
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am zweiten Praktischen Studiensemester
- die erfolgreiche Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen
- der Nachweis über die Teilnahme an der geforderten Anzahl von Pflichtexkursionen
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungen in Wahlpflichtfächern in einem Umfang von mindestens 18 SWS zur Erfüllung der Belegpflicht von 154 SWS
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) der großen Schwerpunktfächer im 5. oder im 7. Semester
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Betriebsplanungsseminar
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Prüfungen der kleinen Schwerpunktfächer aus der Diplomprüfung Teil 1
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den „Projekten“
- der Nachweis über die Annahme einer Diplomarbeit durch den Erstbetreuer.

(4) Mit der Zulassung zur Diplomprüfung Teil 1 sind die Studierenden zu den Prüfungen aller drei kleinen Schwerpunktfächer angemeldet. Entsprechendes gilt für die drei großen Schwerpunktfächer der Diplomprüfung Teil 2 sowie für das Kolloquium zur Diplomarbeit (Blockprüfungen).

(5) Der Antrag auf Zulassung wird während eines Zeitraumes von zwei Wochen gestellt, der in der Regel sechs Wochen vor dem Prüfungszeitraum beginnt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Anmeldezeitraum nicht eingehalten wurde. Zur Wahrung der Anmeldefrist gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(6) Liegt durch Fristverlängerung, Rückgabe oder andere Ereignisse noch keine abschließende Bewertung der Diplomarbeit vor, erfolgt die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 2 nur unter Vorbehalt.

(7) Die zur Diplomprüfung zugelassenen Studierenden werden per Aushang (Matrikelnummer) bekanntgegeben.

(8) Nicht zur Diplomprüfung zugelassene Studierende erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 14 Ablauf**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Kolloquium zur Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird in die beiden Abschnitte Diplomprüfung Teil 1 und Diplomprüfung Teil 2 unterteilt. Die Diplomprüfung Teil 1 umfasst die Prüfungsleistungen der kleinen Schwerpunktfächer während des Prüfungszeitraumes des 7. Semesters, die Diplomprüfung Teil 2 die Prüfungsleistungen der großen Schwerpunktfächer während des Prüfungszeitraumes des 8. Semesters sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium zur Diplomarbeit. Die Prüfungsinhalte der kleinen und großen Schwerpunktfächer schließen die jeweiligen Grundlagen mit ein. Bei den Fachprüfungen handelt es sich um 30-minütige mündliche Prüfungen.

(3) Von den Studierenden nicht bestandene oder nicht durchgeführte Prüfungsleistungen sind im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters zu erbringen. Betroffene Studierende sind durch ihre Zulassung zur Diplom-Prüfung dazu automatisch angemeldet.

(4) Um die Diplomprüfung Teil 2 durchführen zu können, müssen mindestens zwei Prüfungen der kleinen Schwerpunktfächer aus der Diplomprüfung Teil 1 erfolgreich abgeschlossen sein.

## **§ 15 Diplomarbeit**

(1) Diplomarbeiten werden in der Regel als Literaturarbeiten, als empirische oder experimentelle Arbeiten in der Regel bis Mitte Februar des 7. Semesters angemeldet. Die genauen Daten werden zu Beginn eines jeden Wintersemesters per Aushang an der Anschlagtafel des Fachbereiches Gartenbau bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Erfurt durchgeführt, so kann die Bearbeitungsdauer auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Erstbetreuer der Arbeit. Der Antragsteller wird über das Ergebnis schriftlich informiert.

(3) Während der Bearbeitungsdauer hat der Kandidat mindestens drei Konsultationstermine mit jedem Gutachter seiner Arbeit zu vereinbaren und wahrzunehmen. Die Termine werden dokumentiert.

(4) Die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit erfolgen durch zwei Gutachter, von denen der Erstbetreuer hauptamtlich Lehrender im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt ist. In den Gutachten ist die Bewertung der Diplomarbeit angemessen zu begründen.

(5) Die Diplomarbeit ist in gebundenem Zustand fristgerecht in dreifacher Ausfertigung spätestens um 24.00 Uhr am Abgabetag einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird sie mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(6) Zur Wahrung des Abgabetermins genügt auch die durch den Poststempel nachgewiesene Absendung der Diplomarbeiten bis 24.00 Uhr am Abgabetag.

(7) Innerhalb einer Frist von vier Wochen entscheiden die Betreuer, ob die Arbeit als Diplomarbeit angenommen wird. Die Diplomarbeit gilt als angenommen, wenn sie beide Betreuer mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. Wenn die Benotung der Betreuer um mehr als zwei Noten abweicht, oder ein Betreuer die Bewertung „nicht bestanden“ (5,0) abgibt, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter bestimmt, der im Rahmen der beiden ersten Bewertungen abschließend entscheidet.

(8) Die Diplomarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal mit einer anderen Thematik wiederholt werden.

(9) Die Note der Diplomarbeit wird erst bekanntgegeben, nachdem das Kolloquium durchgeführt worden ist.

(10) Die Diplomarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst werden.

## **§ 16 Kolloquium**

(1) Nach Annahme der Diplomarbeit wird ein 30-minütiges Kolloquium zur Diplomarbeit durchgeführt. Das Kolloquium zur Diplomarbeit schließt die Diplomprüfung als letzte Prüfungsleistung ab und wird in der Regel während des Prüfungszeitraumes durchgeführt, der auf den Abgabetermin der Diplomarbeit folgt. Ein Anspruch darauf besteht aber nur, wenn die Diplomarbeit zu den vorgesehenen Terminen nach § 15 Abs. 1 und 2 angemeldet und eingereicht wird. Über außerplanmäßige Termine entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag betroffener Studierender.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn der Kandidat alle anderen erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgeschlossen hat.

(3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern abgelegt. Die Prüfer sind in der Regel die beiden Gutachter der Diplomarbeit. Zumindest der Erstbetreuer der Diplomarbeit hat an dem Kolloquium als Prüfer teilzunehmen.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es beide Prüfer mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüfer wird der arithmetische Mittelwert gebildet.

(5) Ist das Kolloquium nicht bestanden, besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, wird die vorgelegte Diplomarbeit zurückgewiesen. In diesem Fall kann einmalig eine zweite Diplomarbeit zu einer anderen Thematik mit anschließendem Kolloquium vergeben werden. Der Prüfungsanspruch erlischt nach einem Jahr, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Bestehen betroffene Studierende ein Wiederholungskolloquium nicht oder wird die Wiederholungsfrist überschritten, so haben sie die Prüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 17 Diplom-Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Prüfung erhalten die Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 4. Das Diplom-Zeugnis wird vom Studiendekan und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

(2) Das Diplom-Zeugnis wird erteilt, wenn alle erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen worden sind. Das Zeugnis enthält die Noten der kleinen und großen Schwerpunktfächer sowie der Diplomarbeit, das Thema der Diplomarbeit und eine Gesamtnote.

(3) Die Gesamtnote wird als Mittelwert aus den Noten der Diplomprüfung folgendermaßen gewichtet:

- kleine Schwerpunktfächer: je 12%
- große Schwerpunktfächer: je 16%
- Diplomarbeit einschließlich Kolloquium: 16%.

Zwischen der Diplomarbeit und dem Kolloquium wird eine Wichtung im Verhältnis von 2:1 vorgenommen und nach § 4 Abs. 1 gerundet.

(4) Bei der Gesamtnote wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Zusätzlich werden im Diplomzeugnis alle während des Studiums abgeschlossenen Wahlpflichtfächer und Zusatzfächer mit Bewertung aufgenommen. Sie haben keinen Einfluss auf die Gesamtnote des Diploms.

(7) Alle Noten und die Gesamtnote werden in Worten und in Ziffern mit einer Dezimalstelle angegeben.

(8) Das Zeugnis trägt das Datum des Kolloquiums zur Diplomarbeit.

### **§ 18 Hochschulgrad**

(1) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) bzw. Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Erfurt sowie vom Studiendekan des Studienganges Gartenbau unterschreiben und mit dem Siegel der Fachhochschule Erfurt versehen.

(3) Das Diplomzeugnis wird den Absolventen gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung ausgehändigt.

(4) Auf Antrag ist eine englische Übersetzung der Urkunde über die Verleihung des Grades möglich.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre ab dem Datum des Diplomprüfungszeugnisses aufbewahrt, für alle anderen Unterlagen gilt eine Frist von zwei Jahren.

(2) Die Studierenden haben das Recht, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dazu ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ein Antrag an den jeweiligen Prüfer zu stellen, der in angemessener Frist unter Aufsicht Einsicht in die Unterlagen gewährt.

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt im ersten Fachsemester aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung Teil II – Fachbereich Gartenbau (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 257).

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Fachsemester immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Prüfungsordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Gartenbau immatrikuliert haben.

Erfurt, den 12.06.2003

.....

**Rektor der Fachhochschule Erfurt**  
Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner

.....

**Studiendekan des Fachbereiches Gartenbau**  
Prof. Dr. G. Timm

**Anlage 1: Leistungsnachweise im Fachbereich Gartenbau im Grundstudium:**

**1. Pflichtfächer:**

Pflichtfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Allgemeine Botanik	1. Sem.	PL	K90
Botanische Bestimmungsübungen	2. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Chemie / Agrarchemie	1. Sem.	PL	K90
	em.	SL	Erfolgsschein ②
Physik	1. Sem.	PL	K90
Mathematik	1. Sem.	PL	K90
Allgemeine Wirtschaftslehre	1. Sem.	PL	K90
Gartenbauliche Exkursionen	1. Sem.	SL	Teilnahmeschein
Grundlagen EDV	2. Sem.	PL	M30
Grundlagen Baumschule	2. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Zierpflanzenbau	2. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Gemüsebau	2. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Obstbau	2. Sem.	PL	K90
Biometrie	2. Sem.	PL	K90
Projekt	2. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Grundlagen Dienstleistungsgartenbau	4. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Phytomedizin	4. Sem.	PL	K90 ①
Bodenkunde	4. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	4. Sem.	PL	K90
Grundlagen Pflanzenernährung	4. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Ökonomie	4. Sem.	PL	K90 ①
Technik-Grundlagen	4. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Pflanzenzüchtung	4. Sem.	PL	K90 ①
Grundlagen Versuchswesen	4. Sem.	PL	K90 ①
Gartenbauliche Exkursionen	4. Sem.	SL	Teilnahmeschein
Projekt	4. Sem.	SL	Erfolgsschein ②

**2. Wahlpflichtfächer:**

Wahlpflichtfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Agrarmeteorologie	1. Sem.	<b>PL</b>	K90
Ökologie	1. Sem.		K90
Lernmethodik	1. Sem.	<b>SL</b>	Erfolgsschein ②
Recht	1. Sem.		
.....		<b>PL</b>	K90
Grundlagen Vegetationskunde	2. Sem.		
Englisch / Sprachen	2. Sem.	<b>PL</b>	M30
.....			
Pflanzenkunde	4. Sem.	<b>SL</b>	Erfolgsschein ②

**Verkündungsblatt der FHE/Nr. 6**

Alternativer Anbau	4. Sem.	<b>PL</b>	K90
Pilzanbau	4. Sem.	<b>PL</b>	K90
Samenbau	4. Sem.	<b>PL</b>	K90
Fachenglisch	4. Sem.	<b>PL</b>	M30
Gesprächsführung	4. Sem.	<b>SL</b>	Erfolgsschein ②
Agrarpolitik	4. Sem.	<b>PL</b>	K90
Empirische Marktforschung	4. Sem.	<b>PL</b>	K90
.....			

**Anlage 2: Leistungsnachweise im Fachbereich Gartenbau im Hauptstudium:**

**1. Kleine und große Schwerpunktfächer:**

Schwerpunktfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Spezielle Baumschule ③	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7./8. Sem.	PL	M30
Spezieller Zierpflanzenbau	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7./8. Sem.	PL	M30
Spezieller Gemüsebau ③	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7./8. Sem.	PL	M30
Spezieller Dienstleistungsgartenbau	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7./8. Sem.	PL	M30
Gartenbauökonomie	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7./8. Sem.	PL	M30
Spez. Pflanzenernährung	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7./8. Sem.	PL	M30
Spez. Phytomedizin	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7./8. Sem.	PL	M30
Spez. Gartenbautechnik	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7./8. Sem.	PL	M30
Spezielles Versuchswesen	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7. Sem.	PL	M30
Spezielle Pflanzenzüchtung	5./7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
	7. Sem.	PL	M30

**2. Pflichtfächer:**

Pflichtfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Betriebsplanungs-Seminar	7. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Projekt	8. Sem.	SL	Erfolgsschein ②
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	1.-7. Sem.	<b>SL</b>	Erfolgsschein ②
.....			

**3. Wahlpflichtfächer:**

Wahlpflichtfach	Leistungsnachweis		
	Zeitpunkt	Art	Form
Spezielle EDV 1	5. Sem.	<b>PL</b>	M30
Staudenkunde	5. Sem.	<b>SL</b>	Erfolgsschein ②
Arznei- und Gewürzpflanzen	5. Sem.	<b>PL</b>	K90
Arbeitssicherheit	5. Sem.	<b>PL</b>	K90
Arbeitslehre	5. Sem.	<b>PL</b>	K90
Berufs- und Arbeitspädagogik	5. Sem.	<b>PL</b>	④



**Verkündungsblatt der FHE/Nr. 6**

Spezielle EDV 2	7. Sem.	<b>PL</b>	M30
Spezieller Obstbau	7. Sem.	<b>PL</b>	M30
Spez. Boden- und Pflanzenuntersuchungen	7. Sem.	<b>SL</b>	Erfolgsschein ②
Bienenkunde	7. Sem.	<b>PL</b>	K90
Steuerlehre	7. Sem.	<b>PL</b>	K90

SL: Studienleistung  
PL: Prüfungsleistung

K90: Klausur (90 Minuten)  
M30: Mündliche Prüfung (30 Minuten)

- ① entfällt, wenn das Fach als Schwerpunkt gewählt wird
- ② Erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Praktika oder Übungen
- ③ ausgeschlossen ist die Kombination:
  - Spezielle Baumschule / Spezieller Gemüsebau
- ④ lt. Verordnung der Ausbildereignungsprüfung (AEVO)

**Anlage 3a: Vordiplom-Zeugnis für Kandidaten (Muster):**

**FACH  
HOCHSCHULE  
ERFURT**

**VORDIPLOMZEUGNIS**

Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_  
 hat im Fachbereich **GARTENBAU** im Studiengang **GARTENBAU**

die Diplom-Vorprüfung abgelegt und in den einzelnen Fächern folgende Noten erhalten:

Fach	SWS *	Note	Prüfer
Allgemeine Botanik			
Chemie / Agrarchemie			
Physik			
Mathematik			
Allgemeine Wirtschaftslehre			
Grundlagen EDV			
.....			
.....			
Grundlagen Obstbau			
Biometrie			
Bodenkunde			
.....			
.....			
.....			
.....			

Die Leistungen des Kandidaten in der Diplom-Vorprüfung wurden mit der Gesamtnote:

\_\_\_\_\_

bewertet.

Erfurt, den \_\_\_\_\_

Studiendekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\* SWS: Semesterwochenstunden

**Anlage 3b: Vordiplom-Zeugnis für Kandidatinnen (Muster):**

**FACH  
HOCHSCHULE  
ERFURT**

**VORDIPLOMZEUGNIS**

Frau \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_  
hat im Fachbereich **GARTENBAU** im Studiengang **GARTENBAU**

die Diplom-Vorprüfung abgelegt und in den einzelnen Fächern folgende Noten erhalten:

Fach	SWS *	Note	Prüfer
Allgemeine Botanik			
Chemie / Agrarchemie			
Physik			
Mathematik			
Allgemeine Wirtschaftslehre			
Grundlagen EDV			
.....			
.....			
Grundlagen Obstbau			
Biometrie			
Bodenkunde			
.....			
.....			
.....			
.....			

Die Leistungen der Kandidatin in der Diplom-Vorprüfung wurden mit der Gesamtnote:

\_\_\_\_\_

bewertet.

Erfurt, den \_\_\_\_\_

Studiendekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\* SWS: Semesterwochenstunden

**Anlage 4a: Diplom-Zeugnis für Kandidaten (Muster):**

**FACH  
HOCHSCHULE  
ERFURT**

**DIPLOMZEUGNIS**

Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_  
 hat im Fachbereich **GARTENBAU** im Studiengang **GARTENBAU**

die Diplomprüfung abgelegt und folgende Noten erhalten:

**1. Kleine Schwerpunktfächer:**

Fach	SWS *	Note	Prüfer
.....		_____	
.....		_____	
.....		_____	

**2. Große Schwerpunktfächer:**

Fach	SWS *	Note	Prüfer
.....		_____	
.....		_____	
.....		_____	

**3. Diplomarbeit:**

Thema: .....

Erstbetreuer: .....

Zweitbetreuer: .....

Note: \_\_\_\_\_

Die Leistungen des Kandidaten in der Diplomprüfung wurden mit der Gesamtnote:

\_\_\_\_\_

bewertet.

\* SWS: Semesterwochenstunden

Neben den Schwerpunktfächern und der Diplomarbeit hat der Kandidat während seines Studiums Zusatzfächer und Wahlpflichtfächer erfolgreich abgeschlossen und dabei folgende Noten erhalten:

Zusatzfach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			

Wahlpflichtfach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

Die Noten der Zusatzfächer und der Wahlpflichtfächer sind bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt worden.

Erfurt, den

Studiendekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\* SWS: Semesterwochenstunden

**Anlage 4b: Diplom-Zeugnis für Kandidatinnen (Muster):**

**FACH  
HOCHSCHULE  
ERFURT**

**DIPLOMZEUGNIS**

Frau ..... geboren am .....  
hat im Fachbereich **GARTENBAU** im Studiengang **GARTENBAU**

die Diplomprüfung abgelegt und folgende Noten erhalten:

**1. Kleine Schwerpunktfächer:**

Fach	SWS *	Note	Prüfer
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

**2. Große Schwerpunktfächer:**

Fach	SWS *	Note	Prüfer
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

**3. Diplomarbeit:**

Thema: .....

Erstbetreuer: .....

Zweitbetreuer: .....

Note: .....

Die Leistungen der Kandidatin in der Diplomprüfung wurden mit der Gesamtnote:

.....

bewertet.

\* SWS: Semesterwochenstunden

Neben den Schwerpunktfächern und der Diplomarbeit hat die Kandidatin während ihres Studiums Zusatzfächer und Wahlpflichtfächer erfolgreich abgeschlossen und dabei folgende Noten erhalten:

Zusatzfach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			

Wahlpflichtfach	SWS *	Note	Prüfer
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

Die Noten der Zusatzfächer und der Wahlpflichtfächer sind bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt worden.

Erfurt, den

Studiendekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\* SWS: Semesterwochenstunden

**Anlage 5a: Diplom-Urkunde für Absolventen (Muster):**

**FACH  
HOCHSCHULE  
ERFURT**

**D I P L O M**

Die Fachhochschule Erfurt verleiht

Herrn

geboren am

aufgrund der am

im Fachbereich **GARTENBAU**

im Studiengang **GARTENBAU**

bestandenen Diplomprüfung den

**AKADEMISCHEN GRAD**

**Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)  
Dipl.-Ing. (FH)**

Erfurt, den

Rektor

Studiendekan



Anlage 5b: Diplom-Urkunde für Absolventinnen (Muster):

**FACH  
HOCHSCHULE  
ERFURT**

**DIPLOM**

Die Fachhochschule Erfurt verleiht

Frau

geboren am

aufgrund der am

im Fachbereich **GARTENBAU**

im Studiengang **GARTENBAU**

bestandenen Diplomprüfung den

**AKADEMISCHEN GRAD**

**Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)  
Dipl.-Ing. (FH)**

Erfurt, den

Rektor

Studiendekan

---

**Studienordnung  
für den Studiengang Gartenbau  
am Fachbereich Gartenbau der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau folgende Studienordnung für den Studiengang Gartenbau; der Rat des Fachbereiches Gartenbau hat am 27.10.1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 24.11.1999 und 24.04.2002 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 12.06.2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Voraussetzungen und Beginn des Studiums
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Lehrveranstaltungsarten
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Belegung von Veranstaltungen und zeitliche Reihenfolge
- § 8 Praktische Studiensemester
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Studienplan Grundstudium
- 2: Studienplan Hauptstudium
- 3: Ordnung für die Praktischen Studiensemester

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau das Studium für den Studiengang Gartenbau.

(2) Zur Studienordnung gehören die Studienpläne (Anlagen 1 und 2), in denen alle Studienfächer, deren Lehrumfänge, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Art und die Form der Leistungsnachweise aufgeführt sind, und die Ordnung für die Praktischen Studiensemester (Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und die beiden Praktischen Studiensemester enthält.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 2 Studienziele**

(1) Das Studium des Studienganges Gartenbau hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Diplom-Ingenieur im Gartenbau befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den allgemeinen und den gartenbaulichen Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und die notwendige Flexibilität zu erlangen, um der rasch fortschreitenden Entwicklung auf anbau- und verfahrenstechnischem, auf betriebs- und marktwirtschaftlichem sowie auf technischem Gebiet auch in weiterer Zukunft gerecht werden zu können. Des Weiteren hat das Studium des Studienganges Gartenbau das Ziel, die Aufnahme einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Das Studium des Gartenbaus soll zu Ingenieur Tätigkeiten z. B. in folgenden Bereichen befähigen:

- Leitung von Produktionsbetrieben
- Leitung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben
- Beratung gartenbaulicher Unternehmen
- Management von Vermarktungseinrichtungen
- Forschungs- und Versuchstätigkeit
- Sachbearbeitung bei staatlichen und kommunalen Behörden
- Leitung von Verbänden und Organisationen.

## **§ 3 Voraussetzungen und Beginn des Studiums**

(1) Die Aufnahme des Studiums setzt den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 67 ThürHG voraus. Bewerber mit hier nicht genannten Vorbildungsnachweisen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Zeugnisse vom Thüringer Kultusministerium anerkannt ist (§ 67 a ThürHG). Der Bewerber hat die Gleichwertigkeit nachzuweisen.

(2) Vor Aufnahme des Studiums ist als berufspraktische Voraussetzung ein mindestens 13-wöchiges Praktikum in einem zum Berufsfeld des Studienganges Gartenbau gehörenden anerkannten Ausbildungsbetrieb zu absolvieren. Näheres regelt Anlage 3 dieser Ordnung. Der Fachbereich Gartenbau empfiehlt eine abgeschlossene Lehre im Ausbildungsberuf "Gärtner".

(3) Das Studium kann nur jeweils zu einem Wintersemester begonnen werden.

## **§ 4 Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit des Studienganges Gartenbau beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Das Studium gliedert sich in das Grund- und das Hauptstudium.

Grundstudium:

1. Fachsemester	=	1. Studiensemester
2. Fachsemester	=	2. Studiensemester
3. Fachsemester	=	1. Praktisches Studiensemester
4. Fachsemester	=	3. Studiensemester

Hauptstudium:

5. Fachsemester	=	4. Studiensemester
6. Fachsemester	=	2. Praktisches Studiensemester

---

7. Fachsemester	=	5. Studiensemester
8. Fachsemester	=	6. Studiensemester

(2) Das Studium besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und aus Schwerpunktfächern.

Pflichtfächer sind die für den Fachbereich Gartenbau verbindlichen Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, die für alle Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden aus einem Wahlpflichtangebot auswählen zur Vertiefung der Grundlagen und zur Aneignung spezieller Kenntnisse.

Schwerpunktfächer dienen ebenfalls zur Vertiefung der Grundlagen und zur Aneignung spezieller Kenntnisse. Dabei müssen im Hauptstudium drei kleine Schwerpunktfächer mit einem Stundenumfang von jeweils sechs Semesterwochenstunden (SWS) und drei große Schwerpunktfächer mit einem Stundenumfang von jeweils zehn SWS gewählt werden. Mindestens ein Anbaufach muss den großen Schwerpunktfächern zugeordnet werden.

(3) Die Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktfächer einschließlich der Stundenumfänge für das Grund- und für das Hauptstudium können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden.

(4) Der Umfang aller Pflichtfächer sowie der kleinen und großen Schwerpunktfächer beträgt während des gesamten Studiums einschließlich der Exkursionen, die mit zwei SWS angerechnet werden, 136 SWS. Zur Erfüllung der Belegpflicht von 154 SWS müssen von den Studierenden während des gesamten Studiums zusätzlich Wahlpflichtfächer im Umfang von 18 SWS gewählt werden.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Gartenbau können einzelne Lehrveranstaltungen aus anderen Fachbereichen auf die Belegpflicht angerechnet werden.

(6) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab.

## **§ 5 Lehrveranstaltungsarten**

Der Fachbereich Gartenbau bietet folgende Lehrveranstaltungsarten an:

1. Vorlesungen: In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
2. Seminare / Seminaristischer Unterricht: Seminare und Seminaristischer Unterricht dienen der Erarbeitung von Fakten, Kenntnissen und komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
3. Übungen / Praktika: In den Übungen / Praktika findet eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen statt.
4. Projekte: In einem Projekt arbeiten Studierende unter kontrollierten Bedingungen und unter Anleitung von Lehrenden an einem Problem der gartenbaulichen Praxis. Projekte dienen der exemplarischen Vermittlung von Theorie und Praxis. In jedem Studienjahr wird ein Projekt als Pflichtveranstaltung mit 2 SWS durchgeführt.
5. Exkursionen: Exkursionen dienen der Erkundung gartenbaulicher Probleme, Problemlösungen und Problemlösungsstrategien sowie dem Kennenlernen von Verfahren und Innovationen in den Bereichen Technik, Kultur- und Anbautechnik, Phytomedizin, Pflanzenernährung, Vermarktung und Direktabsatz sowie damit zusammenhängende Bereiche.

## **§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die im Studium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sollen Aufschluss über den Studienerfolg geben. Ihre Auswahl und Ausgestaltung sind an der Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Studiums orientiert.

(2) Art und Form der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Über nähere Einzelheiten, den Zeitpunkt, die Bewertung und die Wiederholbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen gibt die Prüfungsordnung des Studienganges Gartenbau Auskunft.

(3) Integraler Bestandteil des Studiums sind als weitere Studien- und Prüfungsleistungen darüber hinaus die Teilnahme an Exkursionen und die Anfertigung einer Studienarbeit. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Studienganges Gartenbau.

(4) Als zusätzliche Prüfungsleistung ist eine Diplomarbeit anzufertigen und ein Kolloquium darüber durchzuführen. Näheres regelt die Prüfungsordnung des Studienganges Gartenbau.

(5) Art und Umfang der Studienleistungen und ihre voraussichtlichen Termine werden, soweit nicht in der Prüfungsordnung geregelt, vom Lehrenden jeweils zu Semesterbeginn festgelegt. Es können unterschiedliche Formen für die Erbringung der Studienleistungen angeboten werden. Ihre Gleichwertigkeit ist gewährleistet.

### **§ 7 Belegung von Veranstaltungen und zeitliche Reihenfolge**

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, insbesondere die Anerkennung der durch die Studierenden erbrachten begleitenden Studienleistungen, setzt eine ordnungsgemäße Belegung innerhalb der festgelegten Belegfrist voraus. Über die Notwendigkeit einer Belegung befindet der Studienausschuss des Fachbereiches Gartenbau.

(2) Eine Nachbelegung ist im Ausnahmefall innerhalb der bekannt zu gebenden Termine möglich. Sie bedarf des Antrages und wird durch den Studienausschuss entschieden.

(3) Wahlpflichtfächer finden i.d.R. nur statt, wenn sie von mindestens fünf Studierenden gewünscht und belegt werden.

(4) Aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums sind in der durch den Studienplan festgelegten zeitlichen Reihenfolge zu belegen.

### **§ 8 Praktische Studiensemester**

(1) Ein Praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 21 Wochen abgeleistet wird.

(2) Neben dem zur Vorbereitung auf das Studium vorgeschriebenen Berufspraktikum von mindestens 13 Wochen Dauer sind in das Studium des Gartenbaus zwei berufspraktische Studiensemester integriert. Sie sind eigenverantwortlich von den Studierenden zu organisieren. Einzelheiten zur Durchführung der Praktischen Studiensemester regelt Anlage 3 dieser Ordnung.

(3) Das 1. Praktische Studiensemester wird im 3. Fachsemester i.d.R. in einer gartenbaulichen Ausbildungsstätte durchgeführt. Ziel dieses Praktischen Studiensemesters ist es, die Studierenden mit der Wirtschaftsweise des Gartenbaus vertraut zu machen.

(4) Eine abgeschlossene Lehre in einem zum Berufsfeld des Gartenbaus gehörenden Ausbildungsberuf ersetzt auf Antrag des Studierenden das erste Praktische Studiensemester.

(5) Das 2. Praktische Studiensemester wird im 6. Fachsemester durchgeführt. Ziel dieses als "Leitungspraktikum" zu definierenden Praktischen Studiensemesters ist es entweder, den Studierenden Einblick in die Managementaufgaben eines Unternehmens zu geben, oder die Studierenden mit der Durchführung von experimentellen oder empirischen Arbeiten zu betrauen.

## **§ 9 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird durch die Professoren des Fachbereiches Gartenbau und zusätzlich während des gesamten Studiums durch die zentrale Studienberatung gewährleistet.

(2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen.

(3) Zu Beginn eines jeden Wintersemesters finden Orientierungsveranstaltungen für das Studium durch die Mitglieder des Fachbereiches statt.

(4) In jedem Studienjahr findet vor dem Meldetermin für die Diplomprüfung eine Beratungsveranstaltung statt, in der die Kandidaten über Zulassungsvoraussetzungen, Meldeverfahren und Ablauf der Diplomprüfung informiert werden. Die Durchführung obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt im ersten Fachsemester aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau an der Fachhochschule Erfurt aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung Teil II – Fachbereich Gartenbau (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 257) sowie die Ordnung für die Praktischen Studiensemester im Fachbereich Gartenbau.

(3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Gartenbau der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Fachsemester immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Gartenbau immatrikuliert haben.

Erfurt, den 12.06.2003

.....  
Rektor der Fachhochschule Erfurt  
Prof. Dr. rer. pol. habil. W. Wagner

.....  
Studiendekan des Fachbereiches Gartenbau  
Prof. Dr. G. Timm

**Anlage 1: Studienplan des Studienganges Gartenbau für das Grundstudium:**

**1. Pflichtfächer:**

Pflichtfach	Anzahl SWS in Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	1	2	4		Art	Form
Allgemeine Botanik	6			V, Ü, P	PL	K90
Botanische Bestimmungsübungen		2		Ü, P	SL	Erfolgsschein ②
Chemie / Agrarchemie	4			V, Ü,	PL	K90
		1		P	SL	Erfolgsschein ②
Physik	2			V	PL	K90
Mathematik	2			V, Ü	PL	K90
Allgemeine Wirtschaftslehre	2			V	PL	K90
Gartenbauliche Exkursionen	2			E	SL	Teilnahmeschein
Grundlagen EDV	2	2		V, Ü	PL	M30
Grundlagen Baumschule	2	2		V	PL	K90 ①
Grundlagen Zierpflanzenbau	2	2		V	PL	K90 ①
Grundlagen Gemüsebau	2	2		V	PL	K90 ①
Grundlagen Obstbau	2	2		V	PL	K90
Biometrie		2		V, Ü	PL	K90
Projekt		2		S	SL	Erfolgsschein ②
Grundlagen Dienstleistungsgartenbau		2	2	V	PL	K90 ①
Grundlagen Phytomedizin		2	2	V, Ü	PL	K90 ①
Bodenkunde		2	3	V, Ü, P	SL	Erfolgsschein ②
					PL	K90
Grundlagen Pflanzenernährung		2	2	V, Ü	PL	K90 ①
Grundlagen Ökonomie		2	2	V, Ü	PL	K90 ①
Technik-Grundlagen		2	2	V	PL	K90 ①
Grundlagen Pflanzenzüchtung			2	V	PL	K90 ①
Grundlagen Versuchswesen			2	V, Ü	PL	K90 ①
Gartenbauliche Exkursionen			2	E	SL	Teilnahmeschein
Projekt		2	2	S	SL	Erfolgsschein ②
Σ	28	31	21			

**2. Wahlpflichtfächer:**

Wahlpflichtfach	Anzahl SWS in Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	1	2	4		Art	Form
Agrarmeteorologie	2			V	PL	K90
Ökologie	2			V	PL	K90
Lernmethodik	2			V, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Recht	2			V	PL	K90
.....						
Grundlagen Vegetationskunde		2		V, Ü	PL	K90
Englisch / Sprachen		2		SU, Ü	PL	M30
.....						
Spezieller Obstbau			2	SU, S		
Staudenkunde			1	V, Ü		
Pflanzenkunde			2	V, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Spezielle EDV 1			2	V, Ü		
Alternativer Anbau			2	V	PL	K90
Pilzanbau			2	V	PL	K90
Samenbau			2	V	PL	K90
Fachenglisch			2	SU, Ü	PL	M30
Gesprächsführung			2	SU, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Berufs- und Arbeitspädagogik			2	V, Ü		
Agrarpolitik			2	V	PL	K90
Empirische Marktforschung			2	V, Ü	PL	K90
.....						



**Anlage 2: Studienplan des Studienganges Gartenbau für das Hauptstudium:**

**1. Kleine und große Schwerpunktfächer:**

Schwerpunktfach	Anzahl SWS In Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	5	7	8		Art	Form
Spezielle Baumschule ③	2	4	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezieller Zierpflanzenbau	2	4	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezieller Gemüsebau ③	2	4	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezieller Dienstleistungsgartenbau	2	4	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Gartenbauökonomie	4	2	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezielle Pflanzenernährung	4	2	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezielle Phytomedizin	4	2	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezielle Gartenbautechnik	4	2	4	SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezielles Versuchswesen	4	2		SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30
Spezielle Pflanzenzüchtung	2	4		SU, S	SL PL	Erfolgsschein ② M30

**2. Pflichtfächer:**

Pflichtfach	Anzahl SWS In Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	5	7	8		Art	Form
Betriebsplanungs-Seminar		4		S	SL	Erfolgsschein ②
Projekt			2	S	SL	Erfolgsschein ②
Praxisbegleit. Lehrveranstaltungen		Σ: 2		SU	SL	Erfolgsschein ②

### 3. Wahlpflichtfächer:

Wahlpflichtfach	Anzahl SWS In Semester			Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- Nachweis	
	5	7	8		Art	Form
Spezielle EDV 1	2			V, Ü	PL	M30
Staudenkunde	1			V, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Arznei- und Gewürzpflanzen	2			V	PL	K90
Arbeitssicherheit	1			V	PL	K90
Arbeitslehre	2			V, Ü	PL	K90
Berufs- und Arbeitspädagogik	4			V, Ü	PL	④
.....						
Spezielle EDV 2		2		V, Ü	PL	M30
Spezieller Obstbau	2	4		SU, S	PL	M30
Spezielle Boden- und Pflanzenuntersuchungen		2		V, Ü	SL	Erfolgsschein ②
Bienenkunde		2		V	PL	K90
Steuerlehre		2		V, Ü	PL	K90
.....						

V: Vorlesung  
 Ü: Übung  
 P: Praktikum  
 E: Exkursion  
 S: Seminar  
 SU: Seminaristischer Unterricht

SL: Studienleistung  
 PL: Prüfungsleistung

K90: Klausur (90 Minuten)

M30: Mündliche Prüfung (30 Minuten)

- ① entfällt, wenn das Fach als Schwerpunkt gewählt wird
- ② Erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Praktika und Übungen
- ③ ausgeschlossen ist die Kombination:
  - Spezielle Baumschule / Spezieller Gemüsebau
- ④ es besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen und praktischen Prüfung lt. Verordnung der Ausbildereignungsprüfung (AEVO)

## Anlage 3: Ordnung für die Praktischen Studiensemester

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Durchführung
- § 4 Pflichten der Studierenden
- § 5 Pflichten der Ausbildungsstelle
- § 6 Haftung
- § 7 Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit, Vorpraktikum
- § 8 Erstes Praktisches Studiensemester
- § 9 Zweites Praktisches Studiensemester
- § 10 Praxissemesterbericht
- § 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 12 Anerkennung der Praktischen Studiensemester

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das erste und zweite Praktische Studiensemester im Studiengang Gartenbau der Fachhochschule Erfurt.

In der nachstehenden Ordnung wird in den Bezeichnungen lediglich die männliche Form aufgeführt. Frauen führen die Funktionsbezeichnung, soweit möglich, in weiblicher Form.

### § 2 Ziele

Ziel der Praktischen Studiensemester ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt werden.

Die Praktischen Studiensemester sollen den Studierenden konkrete, persönliche Erfahrungen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vermitteln sowie den Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen.

Die Ausbildungstätigkeit soll den Studierenden mit den Tätigkeitsmerkmalen des Diplom-Ingenieurs (FH) - Fachrichtung Gartenbau - vertraut machen und neben betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen und wissenschaftlichen Fragestellungen auch die Anforderungen des modernen Gartenbaus mit ihren sozialen und naturwissenschaftlichen Dimensionen einbeziehen.

### **§ 3 Durchführung**

(1) Der Leiter des Praktikantenamtes des Studienganges Gartenbau ist für die Durchführung der Praktischen Studiensemester zuständig und klärt die zwischen Ausbildungsstelle, Studierenden und Fachhochschule auftretenden Fragen. Er kann diese Aufgaben auf eine andere Person des Fachbereiches (betreuender Hochschullehrer) übertragen.

Ein Betreuer kann gleichzeitig mehrere Studierende betreuen.

(2) Jedes Praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von mindestens 21 Wochen, das in der Regel ohne Unterbrechung in einer Ausbildungsstelle absolviert wird.

(3) Das erste Praktische Studiensemester wird in der Regel im 3. und das zweite Praktische Studiensemester in der Regel im 6. Studiensemester durchgeführt. Die beiden Praktischen Studiensemester dürfen nicht in unmittelbarer Folge als zusammenhängender Block absolviert werden.

(4) Ausnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Bei Abwesenheitszeiten von mehr als einer Woche verlängert sich das jeweilige Praktische Studiensemester um die Fehlzeit.

(5) Die Praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums und werden unter Betreuung der Fachhochschule in dafür geeigneten, anerkannten Ausbildungsstellen durchgeführt. Die Aufgabenstellungen in den Praktischen Studiensemestern sollen in fachlicher und terminlicher Hinsicht für die Studierenden überschaubar sein, dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen und dem Lernziel der Praktischen Studiensemester dienen.

(6) Die Praktischen Studiensemester sind im Regelfall in Einrichtungen abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und in denen eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist.

Neben Betrieben, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Versuchsbetrieben kommen hierfür auch Fachverbände, Einrichtungen der Landesvertretungen, Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaften und vergleichbare Einrichtungen in Betracht.

Gärtnerische Betriebe mit Anerkennung als Ausbildungsbetrieb im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) eignen sich als Ausbildungsstellen.

Es kann auch eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule als Praktisches Studiensemester angerechnet werden.

(7) Praxissemester können nicht im elterlichen / eigenen Betrieb absolviert werden.

(8) Die Praktischen Studiensemester können auch im Ausland absolviert werden. Eines der beiden Praktischen Studiensemester ist aber in jedem Fall im Inland abzuleisten.

(9) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Sie soll der tariflich vorgeschriebenen Arbeitszeit entsprechen.

(10) Während der Praktischen Studiensemester bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Fachhochschule.

#### **§ 4 Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbständig um eine Stelle für das Praktische Studiensemester zu bemühen. Die Fachhochschule führt ein Verzeichnis der von ihr anerkannten Betriebe und Praxissemesterplätze.

(2) Die im Rahmen des Praktischen Studiensemesters erteilten Aufgaben sind sorgfältig auszuführen, und den Anweisungen der in der Ausbildungsstelle beauftragten Personen ist nachzukommen.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die betriebliche Schweigepflicht und den Datenschutz sind zu beachten.

(4) Der Ausbildungsstelle sind die im Rahmen des Praktischen Studiensemesters gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Studierenden melden sich im Praktischen Studiensemester zum Studium ordnungsgemäß zurück und kommen auch während der Praktischen Studiensemester ihren übernommenen Pflichten in der Gremienarbeit soweit wie möglich nach.

(6) Bei Fernbleiben ist die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche ist die Fachhochschule zu benachrichtigen.

(7) Für jedes Praktische Studiensemester ist ein Praxissemesterbericht anzufertigen. Dieser ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praxissemesters beim Praktikantenamt in einfacher Ausfertigung abzugeben.

#### **§ 5 Pflichten der Ausbildungsstelle**

(1) Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet:

- die Studierenden nach Maßgabe der Ordnung für die Praktischen Studiensemester im Studiengang Gartenbau einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten;
- die Studierenden für Prüfungstermine freizustellen;
- Rücksprache mit den betreuenden Hochschullehrern zu halten;
- die Studierenden bei der Anfertigung von Diplomarbeiten zu unterstützen in Fällen, in denen Daten der Ausbildungsstelle Eingang in Diplomarbeiten finden;
- die Studierenden am ersten Arbeitstag in Fragen des betriebsspezifischen Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes zu belehren, und den Namen der Fachkraft für Arbeitsschutz sowie Namen und Anschrift der zuständigen Berufsgenossenschaft bekannt zu geben;
- die Studierenden auf das richtige Verhalten bei Arbeitsunfällen hinzuweisen.

(2) Die Ausbildungsstelle benennt einen Beauftragten für die Praktischen Studiensemester, der die Durchführung der praktischen Tätigkeiten betreut.

(3) Die Ausbildungsstelle stellt einen Tätigkeitsnachweis aus, der dem Praxissemesterbericht beizufügen ist.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Studierenden sind während der Praktischen Studiensemester nach § 2 Absatz 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxissemesterstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige, welche so schnell wie möglich an die zuständige Berufsgenossenschaft zu richten ist.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden an der Praxissemesterstelle ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, zusätzlich eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 7 Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit,**

### **Vorpraktikum**

(1) Eine abgeschlossene gartenbauliche Berufsausbildung oder eine mindestens 18-monatige überwiegend zusammenhängende praktische gartenbauliche Tätigkeit wird auf Antrag als erstes Praktisches Studiensemester angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung.

(2) Als Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums eine mindestens 13-wöchige Tätigkeit in einer gärtnerischen oder verwandten Einrichtung zu absolvieren. Eine abgeschlossene gartenbauliche Berufsausbildung wird als Vorpraktikumsleistung anerkannt.

## **§ 8 Erstes Praktisches Studiensemester**

(1) Das erste Praktische Studiensemester wird im 3. Studiensemester durchgeführt. Da die gartenbauliche Freilandproduktion an die Vegetationsperiode gebunden ist, kann das erste Praktische Studiensemester auch direkt nach dem Prüfungszeitraum des zweiten Studiensemesters begonnen werden.

(2) Die praktische Ausbildung im ersten Praktischen Studiensemester soll noch weitgehend unter Anleitung durch den Ausbildungsbetrieb und die Fachhochschule erfolgen. Sie dient der Vermittlung von handwerklichen Fähigkeiten, Grundkenntnissen der Pflanzenanzucht, Kulturmethoden und der Pflanzenvielfalt sowie dem Kennenlernen von Absatzwegen und allgemeinen Arbeitsabläufen durch praktische Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Gartenbaus. Hierzu zählen insbesondere:

- Grundlegende Pflanzenkenntnisse in der jeweiligen gartenbaulichen Sparte (Gemüsebau, Obstbau, Freilandzierpflanzenbau, Zierpflanzenbau unter Glas oder Baumschule);
- Generative und vegetative Pflanzenvermehrung;
- Bodenbearbeitung und Herstellen von Substraten;
- Durchführen von Kultur- und Pflegemaßnahmen;
- Durchführen von Pflanzenschutzmaßnahmen und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln;
- Ernten, Sortieren und Verpacken gartenbaulicher Erzeugnisse;
- Umgang mit Maschinen, Geräten, Betriebsmitteln und technischen Betriebseinrichtungen.

(3) Das erste Praktische Studiensemester sollte in einer der folgenden Sparten bzw. Geschäftsbranchen absolviert werden:

- Gemüsebau
- Obstbau
- Zierpflanzenbau (inklusive Staudengärtnerei)
- Baumschule
- Garten- und Landschaftsbau
- Facheinzelhandel.

Das erste Praktische Studiensemester darf nicht in demselben Betrieb absolviert werden, in dem das Vorpraktikum abgeleistet wurde.

(4) Zusammen mit dem Praxissemesterbericht über das erste Praktische Studiensemester ist von den Studierenden ein Herbar (50 Pflanzen) einzureichen, welches als Teil des Praxissemesterberichts anzusehen ist.

## **§ 9 Zweites Praktisches Studiensemester**

(1) Das zweite Praktische Studiensemester wird im 6. Studiensemester durchgeführt.

(2) Aufbauend auf dem ersten Praktischen Studiensemester soll im zweiten Praktischen Studiensemester der Kenntnisstand der Produktionstechnik erweitert und darüber hinaus in organisatorisch, betriebswirtschaftlich, kaufmännisch und naturwissenschaftlich orientierte Aufgaben eingeführt werden. Die Studierenden sollen das in den theoretischen Semestern vermittelte Wissen auf die praktischen Gegebenheiten transformieren. Ein ingenieurmäßiges Arbeiten sollte angestrebt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Vertiefung der Pflanzenkenntnisse;
- Überblick über die im Betrieb üblichen Kulturfolgen und speziellen Kulturmaßnahmen;
- Einblick in die betriebliche Vermarktung der Erzeugnisse bzw. in die industrielle Weiterverarbeitung;
- Prinzipien und Durchführung anwendungsbezogener Forschungsvorhaben.

Dies bedeutet, dass erhebliche selbstständige Leistungen zu erbringen sind. Diese können auch im Rahmen von Tätigkeiten und Untersuchungen geschehen, die Grundlage einer späteren experimentellen bzw. empirischen Diplomarbeit bilden.

(3) Das zweite Praktische Studiensemester darf nicht in der gleichen Praxissemesterstelle wie das erste Praktische Studiensemester oder das Vorpraktikum absolviert werden.

## **§ 10 Praxissemesterbericht**

(1) In jedem Praktischen Studiensemester haben die Studierenden einen Praxissemesterbericht anzufertigen und in einfacher Ausfertigung dem Leiter des Praktikantenamtes auszuhändigen.

(2) Der Praxissemesterbericht ist mit Schreibmaschine oder elektronischer Textverarbeitung im Format DIN A4 (einseitig, 1,5-zeilig) zu schreiben. Eine Loseblattsammlung ist nicht zulässig. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Der Praxissemesterbericht sollte mindestens eine Beschreibung der Praxissemesterstelle, zwei Erfahrungsberichte und die fortlaufenden Wochenberichte beinhalten. In Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer können die Wochenberichte durch einen dritten Erfahrungsbericht ersetzt werden.

(4) Der Praxissemesterbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktischen Studienseesters (Enddatum laut Ausbildungsvertrag) abzugeben.

### **§ 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

(1) Im Verlaufe des Studiums werden lt. Studienplan des Studienganges Gartenbau praxisbegleitende Lehrveranstaltungen angeboten. Diese beinhalten einzelne Lehrveranstaltungen sowie Kolloquien zur Nachbereitung der beiden Praktischen Studienseester. Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zur Diplom - Hauptprüfung die Teilnahme an einem Teil dieser Veranstaltungen nachweisen. Programm sowie Umfang der erforderlichen Teilnahme legt der Leiter des Praktikantenamtes zu Beginn eines jeden Studienjahres fest.

(2) Sollte die vorgeschriebene Teilnahme aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss eine Ersatzleistung erbracht werden.

### **§ 12 Anerkennung der Praktischen Studienseester**

(1) Die Anerkennung des Praktisches Studienseester wird verweigert, wenn:

- der Ausbildungsbetrieb eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass die berufspraktische Arbeit der Studierenden nicht den Anforderungen an die Ausbildung im Rahmen der "Ordnung für die Praktischen Studienseester" entsprach
- der Ausbildungsbetrieb nachweist, dass die Studierenden nicht den Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Ausbildungsvertrag nachgekommen sind
- der von den Studierenden angefertigte Praxissemesterbericht nicht den Anforderungen entspricht
- die Studierenden krankheitsbedingt während mehr als 1/3 der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Arbeitszeit fehlten.

(2) Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung müssen drei Erfolgsscheine vorgelegt werden:

- für das erste Praktische Studienseester inklusive Praxissemesterbericht und Herbar;
- für das zweite Praktische Studienseester inklusive Praxissemesterbericht;
- für die Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Erklärt der Prüfungsausschuss ein Praktisches Studienseester als "nicht bestanden" (5,0), so entscheidet er, in welchem Umfang das Praktische Studienseester zu wiederholen ist oder welche Leistungen neu zu erbringen sind.



## **IMPRESSUM**

**Herausgeber:** Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

**Redaktion:** Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: [vehling@hsv.fh-erfurt.de](mailto:vehling@hsv.fh-erfurt.de)

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.